

LIECHTENSTEIN

Beantwortung des Allgemeinen Fragebogens zur Umsetzung der Lanzarote-Konvention

**Bericht gemäss Artikel 41
des Übereinkommens des Europarats
vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern
vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch**

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort.....	3
I. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN.....	4
Frage 1 Begriffsbestimmung „Kind“.....	4
Frage 2 Nichtdiskriminierung.....	5
Frage 3 Überblick über die Umsetzung.....	6
Frage 4 Beteiligung von Kindern	8
Frage 5 Spezialisierte Behörden.....	9
Frage 6 Nationale oder lokale Koordination, Kooperation und Partnerschaften	10
Frage 7 Internationale Zusammenarbeit	12
II. PRÄVENTION SEXUELLER AUSBEUTUNG UND SEXUELLEN MISSBRAUCHS.....	13
Frage 8 Erziehung der Kinder, Sensibilisierung und Ausbildung.....	13
Frage 9 Rekrutierung und Screening.....	15
Frage 10 Präventive Interventionsprogramme oder -massnahmen	17
Frage 11 Beteiligung des privaten Sektors, der Medien und der Zivilgesellschaft	20
Frage 12 Wirksamkeit von präventiven Massnahmen und Programmen	21
III. SCHUTZ UND FÖRDERUNG DER RECHTE VON KINDLICHEN OPFERN VON SEXUELLER AUSBEUTUNG UND SEXUELLEM MISSBRAUCH	22
Frage 13 Anzeige eines Verdachts auf sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch	22
Frage 14 Beratungsangebote	22
Frage 15 Unterstützung der Opfer	23
IV. STRAFVERFOLGUNG VON TÄTERINNEN UND TÄTERN	28
Frage 16 Straftaten.....	28
Frage 17 Verantwortlichkeit juristischer Personen	32
Frage 18 Sanktionen und Massnahmen.....	33
Frage 19 Gerichtsbarkeit.....	36
Frage 20 Erschwerungsgründe.....	37
Frage 21 Allgemeine Schutzmassnahmen für das kindliche Opfer.....	38
Frage 22 Schutzmassnahmen in Bezug auf Ermittlungen und die Einleitung des Verfahrens.....	42
Frage 23 Kindgerechte Vernehmung und Gerichtsverfahren.....	44

Vorwort

Der vorliegende Bericht, den die Regierung des Fürstentums Liechtenstein am 6. September 2016 verabschiedet hat, wird gemäss Artikel 41 des Übereinkommens des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch unterbreitet. Es handelt sich dabei um die Beantwortung des Allgemeinen Fragebogens zur Umsetzung der Lanzarote-Konvention. Den Bericht hat das Amt für Auswärtige Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit den für die jeweiligen Sachfragen zuständigen Ämtern sowie der Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen erstellt. Der Bericht wurde gemäss den Richtlinien im Dokument T-ES(2013)02_en erstellt und enthält die gesetzlichen, administrativen und anderen Massnahmen zur Umsetzung der Lanzarote-Konvention.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Umsetzung des Übereinkommens zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

I. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

Frage 1 Begriffsbestimmung „Kind“

a. Does the notion of “child” under your internal law correspond to that set out in Article 3, letter (a), i.e. “any person under the age of 18 years”?

Dies ist der Fall. Die genannte Altersgrenze deckt sich mit der zivilrechtlichen Volljährigkeit, die in Liechtenstein mit 18 Jahren eintritt. Gemäss dem Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR, LGBl. 1926 Nr. 4, Art. 11 f.) gilt jede Person als unmündig und somit als Kind, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Im liechtensteinischen Strafrecht liegt eine differenziertere Regelung vor: Als unmündig gilt, wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als jugendlich, wer das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, und als minderjährig, wer das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das Schutzzalter für die vom Übereinkommen erfassten Straftaten liegt bei achtzehn Jahren, sofern sie nicht ohnehin altersunabhängig geahndet werden oder das Übereinkommen die Festlegung des Schutzzalters den Vertragsstaaten überlässt.

Auch das Kinder- und Jugendgesetz (KJG, LGBl. 2009 Nr. 29, Art. 5) nimmt eine Differenzierung vor: Kinder sind als Personen definiert, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Jugendliche als Personen, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Minderjährigen Opfern in Strafprozessen kommt der vom Übereinkommen geforderte Schutz im Strafverfahren zu.

Ist im Folgenden von „Kindern und Jugendlichen“ die Rede, so werden unter „Kindern“ Personen verstanden, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unter „Jugendlichen“ solche, die das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Ist nur von „Kindern“ die Rede, sind damit Personen gemeint, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

b. What legislative or other measures have been taken to ensure that when the age of a victim is uncertain and there are reasons to believe that the victim is a child, the protection and assistance provided for children are accorded to him or her in accordance with Article 11, para. 2?

Besteht Unklarheit darüber, ob ein Opfer minderjährig ist, also das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so geht die Liechtensteinische Landespolizei von dessen Minderjährigkeit aus und trifft entsprechende Vorkehrungen. Das bedeutet, dass für die Befragung minderjähriger Personen speziell ausgebildete Ermittler beigezogen werden, im Falle eines besonders schwer traumatisierten Opfers allenfalls unterstützt von einer Kinderpsychologin/einem Kin-

derpsychologen. Zudem kommen die Opferschutzbestimmungen für Minderjährige im Strafprozess zur Anwendung.

Die im liechtensteinischen Opferhilfegesetz (OHG, LGBl. 2007 Nr. 228) vorgesehenen Massnahmen zur Unterstützung und Begleitung kommen altersunabhängig allen Personen zu Gute, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind.

c. Please state whether the age for legal sexual activities is below 18 years of age and if so, please specify the age set out in internal law.

Das Alter für legale sexuelle Handlungen liegt in Liechtenstein grundsätzlich bei 14 Jahren (§§ 205 und 206 StGB in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Ziff. 1 StGB). Nicht strafbar sind sexuelle Handlungen mit jüngeren Personen im gegenseitigen Einverständnis, wenn der Täter nicht um mehr als drei Jahre älter als die unmündige Person ist, diese das 12. Lebensjahr vollendet hat und die Tat weder Tod noch eine schwere Körperverletzung zur Folge hat (§§ 205 und 206 StGB, jeweils Abs. 3 und 4). Hingegen macht sich eine Person strafbar, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, wenn sie mit einer Person sexuelle Handlungen vornimmt, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die aus gewissen Gründen nicht reif genug ist, den Vorgang einzusehen (§ 208 Abs. 1 Ziff. 1 StGB).

Frage 2 Nichtdiskriminierung

Is discrimination, on grounds such as the ones mentioned in the indicative list in Article 2, prohibited in the implementation of the Convention, in particular in the enjoyment of the rights guaranteed by it? If so, please specify. If not, please justify.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist in Liechtenstein auf Basis der Landesverfassung (LV) und auf der Grundlage internationaler Menschenrechtsabkommen wirksam umgesetzt.

Die Gleichheit aller Landesangehörigen vor dem Gesetz ist in Art. 31 Abs. 1 LV verankert. Der Anwendungsbereich dieses Verfassungsartikels wurde im Jahre 1992 auf die Gleichstellung von Frau und Mann ausgeweitet (Abs. 2). Die Rechte der Ausländer bestimmen sich nach den Staatsverträgen oder, falls es in einem Bereich keine Staatsverträge gibt, nach dem Gegenrecht (Abs. 3). In einem aktuellen Urteil (2014/146) hat der Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof jedoch festgehalten, „dass der Gleichheitssatz von Art. 31 Abs. 1 LV trotz des Gegenrechtsvorbehalts gemäss Art. 31 Abs. 3 LV in ständiger Rechtsprechung auf Ausländer Anwendung findet“.

Liechtenstein ist Vertragspartei einer grossen Anzahl von internationalen Menschenrechtsabkommen. Diese Abkommen sind auf alle Menschen anwendbar, die unter die Hoheitsrechte eines Vertragsstaates fallen. Für eine Reihe von Abkommen hat Liechtenstein ein Individualbeschwerdeverfahren akzeptiert. Die aus diesen Abkommen garantierten Rechte können analog den durch die LV garantierten Rechten vor dem Staatsgerichtshof im Individualbeschwerdeverfahren geltend gemacht werden. Die Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof steht allen Personen gegen enderledigende letztinstanzliche Entscheidungen oder Verfügungen der öffentlichen Gewalt offen. Der Staatsgerichtshof prüft, ob verfassungsmässig gewährleistete Rechte oder durch internationale Übereinkommen garantierte Rechte, für die der Gesetzgeber ein Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat,

verletzt wurden (Art. 15 Staatsgerichtshofgesetz, StGHG; LGBl. 2004 Nr. 32). Seit dem Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Schaffung des Art. 15 Abs. 2 StGHG wurden die in der EMRK festgeschriebenen Grundrechte regelmässig gemeinsam mit den in der LV festgeschriebenen Grundrechten in Individualbeschwerden vor dem Staatsgerichtshof geltend gemacht.

Frage 3 Überblick über die Umsetzung

Please indicate (without entering into details):

a. the main legislative or other measures to ensure that children are protected against sexual exploitation and sexual abuse in accordance with the Convention;

Die gesetzliche Grundlage für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Sinne der Lanzarote-Konvention findet sich in erster Linie im liechtensteinischen Strafgesetzbuch (StGB, LGBl. 1988 Nr. 37). Das Sexualstrafrecht wurde 2011 reformiert und den Anforderungen der Konvention angepasst. Ebenfalls im Strafgesetzbuch finden sich Bestimmungen zur Strafbarkeit juristischer Personen. Im KJG werden die Aufgaben des Amtes für Soziale Dienste als Kinder- und Jugendbehörde festgelegt und eine Meldepflicht durch das Amt bei Kenntnis von oder schwerwiegendem Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen statuiert. Zudem wurde mit dem Kinder- und Jugendgesetz die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche als weisungsunabhängige, allgemein zugängliche Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Kinder- und Jugendangelegenheiten geschaffen. Der Opferschutz im Strafverfahren ist in der Strafprozessordnung (StPO, LGBl. 1988 Nr. 62) festgelegt und wurde durch Revisionen in den Jahren 2004 und 2011 wesentlich gestärkt. Seit 2008 ist das OHG in Kraft, das die Unterstützung von Personen regelt, die in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind. Auf Grundlage dieses Gesetzes wurde die Opferhilfestelle eingerichtet, die auf die Unterstützung und Begleitung von Opfern spezialisiert ist. In der StPO und im Bewährungshilfegesetz (BewHG, LGBl. 2000 Nr. 210) befinden sich die rechtlichen Grundlagen für Massnahmen zur Verringerung der Wiederholungsgefahr von Sexualstraftaten an Kindern.

Im Hinblick auf die praktische Umsetzung des Schutzes von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ist neben den bereits erwähnten Institutionen die interdisziplinäre Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu nennen. Ihre Mitglieder sind Experten aus den Bereichen Psychologie, Psychotherapie, Medizin, Krisenintervention und Recht. Die Fachgruppe bietet Hilfe und Beratung für Kinder, die sexuelle Übergriffe erlitten haben, und ihre Angehörigen sowie für Personen, die einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen haben.

Bei der Liechtensteinischen Landespolizei sind eine Kriminalpolizistin und ein Kriminalpolizist auf die Bearbeitung von Fällen spezialisiert, bei denen Kinder und Jugendliche Opfer von sexuellen Übergriffen geworden sind. Zudem besteht bei der Landespolizei eine IT-Forensik-Einheit, die unter anderem für technische Ermittlungen in Fällen von Kinderpornografie im Internet zuständig ist.

b. whether your country has adopted a national strategy and/or Action Plan to combat sexual exploitation and sexual abuse of children. If so, please specify the main fields of action and the body/bodies responsible for its/their implementation;

Eine nationale Strategie oder einen Aktionsplan im engen Sinne gibt es in Liechtenstein nicht. Allerdings kann im weiteren Sinne einerseits der Aufgabenbereich der bereits erwähnten, von der Regierung 1999 eingesetzten Fachgruppe gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen als Aktionsplan betrachtet werden. Andererseits hat die Fachgruppe 2004 Leitlinien für die fachliche Zusammenarbeit bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Fürstentum Liechtenstein als nationale Strategie im Umgang mit Missbrauchsfällen herausgegeben.

Gestützt auf den Auftrag der Regierung erfüllt die Fachgruppe Aufgaben, die mehrheitlich eine laufende Bearbeitung und Weiterentwicklung erfordern:

- *Unterstützung von Fachpersonen:* Information und Beratung, Koordination/Vernetzung der an einem Fall Beteiligten
- *Anonyme Anlaufstelle für Fachpersonen und Betroffene:* Beratung für und Begleitung von Verdachtsabklärungen, Vermittlung von Therapien etc.
- *Bereitstellen von Weiterbildungsangeboten für Fachpersonen*
- *Ausarbeitung und Umsetzung von Handlungskonzepten:* Leitlinien für die fachliche Zusammenarbeit, siehe unten
- *Themenspezifische Öffentlichkeitsarbeit*
- *Lancieren von Präventionsprojekten*

Die Leitlinien für die fachliche Zusammenarbeit bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Fürstentum Liechtenstein bilden die Grundlage für die Kooperation zwischen den verschiedenen mit einem Fall befassten Institutionen und Personen, die Vernetzung von Unterstützung und eine einheitliche Vorgehensweise bei Fällen von sexuellem Missbrauch. Im Verdachtsfall ist jene fachlich qualifizierte Institution oder Person, die als erste vom Opfer in Anspruch genommen wurde, für die Einberufung einer so genannten Helferkonferenz verantwortlich. Die Helferkonferenz ist ein Forum für den Informationsaustausch zwischen den Fachleuten, die mit dem Kind oder der Familie arbeiten. Gemeinsam werden Entscheidungen über den weiteren Unterstützungsprozess getroffen. Die Fachgruppe ist zu informieren, um die Einberufung und Durchführung der Helferkonferenz unterstützen und in Abstimmung mit ihr die Hilfe für die Betroffenen koordinieren zu können.

c. whether your country has any guidelines to ensure a child-friendly implementation of the laws, measures and strategies referred to in letters (a) and (b) above. If so, please specify. With regard to judicial proceedings, please specify whether the Council of Europe Guidelines on Child-friendly Justice were taken as inspiration for your guidelines.

Es gibt in Liechtenstein keine allgemeinen Richtlinien dazu. Im KJG ist allerdings das Recht von Kindern festgeschrieben, dass ihr Wohl bei allen sie aufgrund dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen betreffenden Massnahmen vorrangig berücksichtigt wird. Minderjährige Zeugen, die in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, sind so zu vernehmen, dass die Parteien und ihre Vertreter die Vernehmung des Zeugen unter Ver-

wendung technischer Einrichtung mit verfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung dabei zu sein (§ 115a Abs. 2 und 3 StPO). Diese soll insbesondere bei Minderjährigen durch Sachverständige erfolgen. Zudem ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Begegnung des Zeugen mit dem Beschuldigten unterbleibt.

Frage 4 Beteiligung von Kindern

a. Please indicate what steps have been taken to encourage the participation of children, according to their evolving capacity, in the development and the implementation of state policies, programmes or other initiatives concerning the fight against sexual exploitation and sexual abuse of children (Article 9, para. 1);

Zwar gibt es in Liechtenstein gegenwärtig keine konkreten Beispiele für die Beteiligung von Kindern an der Ausarbeitung und Umsetzung von Massnahmen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs, doch haben Kinder gesetzlich garantierte Möglichkeiten zur Mitwirkung. So ist die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen und in Angelegenheiten, die sie besonders betreffen, im KJG verankert. Gesetzesvorlagen, die Kinder und Jugendliche besonders betreffen, sind an die Schulen zu versenden, damit jugendliche Schülerinnen und Schüler dazu Stellung nehmen können. Das KJG selbst wurde in einem partizipativen Prozess erarbeitet, in dem sowohl Kinder und Jugendliche als auch Erwachsene eingebunden waren. Die Mitsprache von Kindern und Jugendlichen bei sie betreffenden Entscheiden ist zudem seit 2011 im Schulgesetz (SchulG, LGBL 1972 Nr. 7) festgeschrieben.

Gemäss KJG haben das Land und die Gemeinden geeignete Beteiligungsverfahren für Kinder und Jugendliche zu entwickeln und die Öffentlichkeit bei konkreten Projekten darüber zu informieren, wie sie deren Interessen berücksichtigen. Auf Landesebene werden die Interessen von Kindern und Jugendlichen seit 2009 durch den Kinder- und Jugendbeirat vertreten. Er ist von der Regierung in Angelegenheiten anzuhören, die Kinder und Jugendliche betreffen, und bei politischen Entscheidungen von landesweiter Bedeutung für Kinder und Jugendliche miteinzubeziehen. Der Beirat konstituiert sich aus den im Kinder- und Jugendbereich tätigen Organisationen und Gruppierungen, wobei die Vertretung mindestens einer/s Jugendlichen angestrebt wird. Derzeit sind mehrere Jugendliche im Beirat vertreten. Eine indirekte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sieht das KJG (Art. 96 Abs. 2) über die Ombudsperson vor, die im Interesse von Kindern und Jugendlichen bei Behörden vorsprechen kann und bei Meinungsverschiedenheiten vermittelt.

Die Jugendbeteiligung Liechtenstein, kurz JUBEL, stellt eine Möglichkeit für Jugendliche der weiterführenden Schulen dar, sich sowohl untereinander als auch mit Entscheidungsträgern in Politik und Wirtschaft zu vernetzen. Mit der Umsetzung ist das liechtensteinische Jugendinformationszentrum „aha – Tipps und Infos für junge Leute“ beauftragt. In der Vollversammlung treffen sich die interessierten Klassensprecher/-innen zu Themenworkshops und arbeiten zu ihren Anliegen konkrete Massnahmen aus. Anschliessend präsentieren die Jugendlichen den Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Jugendarbeit sowie weiteren Fachpersonen ihre Projektvorschläge. Aus JUBEL hervorgegangen ist der Verein „Jugendrat Liechtenstein“, der Jugendlichen eine Plattform zur Verfügung stellen will, um sich in der Öffentlichkeit Gehör zu verschaffen.

b. In particular, please indicate whether, and if so, how child victim's views, needs and concerns have been taken into account in determining the legislative or other measures to assist victims (Article 14, para. 1).

Sowohl bei der Ausarbeitung des OHG als auch bei den Revisionen der StPO zur Stärkung des Opferschutzes wurden breite Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Neben den staatlichen Stellen erhielten so auch Organisationen der Zivilgesellschaft, die in den Bereichen Kinderbetreuung und -schutz tätig sind, die Möglichkeit, auf den Gesetzgebungsprozess Einfluss zu nehmen. Auf diese Weise konnten indirekt die Ansichten und Bedürfnisse kindlicher Opfer mitberücksichtigt werden.

Gemäss den Leitlinien für die fachliche Zusammenarbeit bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Fürstentum Liechtenstein ist beim Abschluss der Arbeit zu einem Missbrauchsfall eine Zusammenfassung und Dokumentation der ergriffenen Massnahmen und ihrer Auswirkungen zu erstellen. An einer Schlusskonferenz tauschen sich die beteiligten Institutionen und Fachpersonen über Verbesserungsvorschläge aus. Diese Massnahmen dienen der Weiterentwicklung des von der Fachgruppe entwickelten Unterstützungskonzepts. Die Ansichten und Bedürfnisse von kindlichen Opfern können dabei einfließen.

Frage 5 Spezialisierte Behörden

a. Please indicate the independent institution(s) (national or local) in charge of promoting and protecting the rights of the child. Please specify its/their responsibilities and indicate how resources are secured for it/them (Article 10, para. 2, letter (a));

Gemäss dem Kinder- und Jugendgesetz ist die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) für die Bekanntmachung und Umsetzung von Kinderrechten in Liechtenstein zuständig. Die OSKJ ist eine unabhängige, neutrale und allgemein zugängliche Anlauf- und Beschwerdestelle. Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene können sich mit ihren Fragen und Anliegen in Bezug auf Kinder- und Jugendangelegenheiten an die Ombudsstelle wenden, um Informationen einzuholen, auf Missstände aufmerksam zu machen oder Hilfe zu erhalten. Die OSKJ bietet Kinderrechte-Workshops für Kinder an, klärt mit Kinder- und Jugendthemen beschäftigte Gruppen, Organisationen und Stellen in Liechtenstein über die UNO-Kinderrechtskonvention auf und überprüft deren Umsetzung. Es ist gesetzlich festgelegt, dass die Ombudsperson vom Staat nach Aufwand und für administrative Kosten entschädigt wird.

Beispiele für die Öffentlichkeitsarbeit der Ombudsstelle sind die Durchführung einer Veranstaltung am Internationalen Tag der Kinderrechte jährlich am 20. November sowie Beiträge in den Tageszeitungen über die Aktivitäten der Ombudsstelle und der Kinderlobby, einem Zusammenschluss verschiedener im Kinder- und Jugendbereich tätiger Institutionen. Für 2016 hat die Kinderlobby das Recht des Kindes auf Schutz vor Gewalt und Missbrauch als Jahresthema gewählt, in dessen Rahmen verschiedene Veranstaltungen und Massnahmen zur Bewusstseinsbildung durchgeführt werden sollen.

b. Which legislative or other measures have been taken to set up or designate mechanisms for data collection or focal points, at the national or local levels and in collaboration with civil society, for the purpose of observing and evaluating the phenomenon of sexual exploi-

tation and sexual abuse of children, with due respect for the requirements of personal data protection? (Article 10, para. 2, letter (b));

Die Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen und das Amt für Soziale Dienste kommen den geforderten Aufgaben nach, namentlich der Datensammlung sowie Beobachtung und Bewertung des Phänomens der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern innerhalb ihres jeweiligen Verantwortungsbereichs. Die Fachgruppe führt eine Fallstatistik über die Verdachtsfälle und dokumentiert und evaluiert die Hilfsprozesse. Zu den Aufgaben des Amts für Soziale Dienste als Kinder- und Jugendbehörde gehört gemäss dem Kinder- und Jugendgesetz die Beobachtung und Analyse von nationalen und internationalen Entwicklungen im Kinder- und Jugendbereich. Das Amt veröffentlicht ebenso wie die Fachgruppe seine Fallzahlen. Zudem führen die Opferhilfestelle und die Landespolizei Statistiken.

c. Which legislative or other measures have been taken to organise the collection and storage of data relating to the identity and to the genetic profile (DNA) of persons convicted of the offences established in accordance with this Convention? What is the national authority in charge of the collection and storage of such data? (Article 37, para. 1).

Die Liechtensteinische Landespolizei ist die für die Sammlung und Aufbewahrung solcher Daten zuständige nationale Behörde. Gemäss dem liechtensteinischen Polizeigesetz (PolG, LGBl. 1989 Nr. 48) ist es ihr erlaubt, erkennungsdienstliche Massnahmen an Personen vorzunehmen, die rechtskräftig zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden sind oder gegen die eine vorbeugende Massnahme nach dem Strafgesetzbuch angeordnet wurde. Zu diesen Massnahmen zählen die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, die Abnahme von Vergleichsproben zur Erstellung von DNA-Profilen, das Erstellen von Bildmaterial, die Feststellung äusserer körperlicher Merkmale sowie die Abnahme von Handschriftenproben. Die Landespolizei führt zur Erfüllung ihrer Aufgaben elektronische Informationssysteme, in denen unter anderem die mit den zuvor angeführten Mitteln gewonnenen erkenntnisdienstlichen Daten, Stammdaten über die Identität, Informationen über Vorgänge, insbesondere über administrative und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, sowie Fahndungs- und Haftdaten enthalten sind. Des Weiteren wird es aufgrund des Vertrages zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Rahmen der schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile (LGBl. 2006/75) den liechtensteinischen Strafverfolgungsbehörden ermöglicht, im Rahmen eines Strafverfahrens abgenommene DNA-Proben bzw. die erstellten DNA-Profile in das schweizerische System (Datenbank) einzuspeisen und abzugleichen.

Frage 6 Nationale oder lokale Koordination, Kooperation und Partnerschaften

a. Please describe how coordination on a national or local level is ensured between the different agencies in charge of the protection from, the prevention of and the fight against sexual exploitation and sexual abuse of children. In particular, please provide information on existing or planned coordination between the education sector, the health sector, the social services and the law enforcement and judicial authorities (Article 10, para. 1);

Grundsätzlich ist jede Behörde Liechtensteins zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder die Landespolizei verpflichtet, wenn ihr der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt wird, die ihren gesetzmässigen Wirkungsbereich betrifft (§ 53 Abs. 1 StPO). Zudem hat die Behörde alles zu unternehmen, was zum Schutz des Verletzten oder anderer Personen vor Gefährdung notwendig ist (§ 53 Abs. 3 StPO).

In Liechtenstein sind das Amt für Soziale Dienste und die Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in ihren Zuständigkeitsbereichen für die Koordination zwischen den Behörden verantwortlich, die für den Schutz von Kindern und die Verhütung und Bekämpfung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zuständig sind.

Das Amt für Soziale Dienste wird im Bereich der Kindeswohlgefährdung selbst als Behörde tätig. Gemäss KJG stellen die Kenntnis vom sowie der schwerwiegende Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen eine schwere Kindeswohlgefährdung dar und unterliegen somit der Meldepflicht an das Amt. Das Amt für Soziale Dienste, das Schulamt und andere Landesbehörden sind zur koordinierten Zusammenarbeit verpflichtet, um das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu sichern. Die Behörden haben sich gegenseitig zu unterstützen und zu informieren. Damit wird der Bedeutung der Vernetzung und des gemeinsamen Vorgehens bei der Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen, sei es zur Beurteilung der Situation oder bei der Ausarbeitung und Durchführung von Massnahmen. Des Weiteren sind die in der Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen, die Lehrpersonen und Kindergärtner/-innen sowie die Angehörigen von Berufen des Gesundheitswesens zur Unterstützung des Amtes für Soziale Dienste mit ihrem Fachwissen und ihren Erfahrungen sowie zur Mitwirkung bei Abklärungen verpflichtet. Personen, die einer amtlichen oder berufsrechtlichen Schweigepflicht unterstehen, sind gemäss KJG bezüglich ihrer Meldepflichten, der Ausübung des Melderechtes sowie bezüglich der Mitwirkung von Abklärungen von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden.

Darüber hinaus hat das Amt für Soziale Dienste gemäss KJG die psychosozialen Dienstleistungen der privaten und öffentlichen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendarbeit zu koordinieren sowie unter Berücksichtigung anderer privater und öffentlicher Angebote für Kinder und Jugendliche für die Abstimmung der verschiedenen Dienstleistungen zu sorgen.

Die Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist im Gegensatz zum Amt für Soziale Dienste nicht direkt an der Fallbearbeitung beteiligt, da sie ein beratendes Gremium ist. Sie begleitet die Fälle und koordiniert die Hilfe für die Betroffenen auf Grundlage der Leitlinien für die fachliche Zusammenarbeit bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Fürstentum Liechtenstein (siehe Beantwortung von Frage 3.b).

b. Is cooperation with a view to better preventing and combating sexual exploitation and sexual abuse of children encouraged between the competent state authorities, civil societies and the private sector (Article 10, para. 3)? If so, please specify how;

Sowohl das Amt für Soziale Dienste als auch die Fachgruppe nehmen die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen staatlichen Stellen, der Zivilgesellschaft und dem

privaten Sektor zu fördern, um die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern besser verhüten und bekämpfen zu können, innerhalb ihres Wirkungskreises wahr.

c. Are partnerships or other forms of cooperation between the competent authorities promoted with particular regard to the recipients of intervention programmes and measures for persons subject to criminal proceedings or convicted of any of the offences established in accordance with the Lanzarote Convention (Article 15, para. 2 and Article 16)?

Interventionsmassnahmen für Personen, die wegen der Begehung einer Straftat nach der Lanzarote-Konvention verfolgt werden oder verurteilt wurden, werden in Liechtenstein gemäss den Bestimmungen des StPO und des BewHG durchgeführt. Gemäss den Vorgaben einer Leistungsvereinbarung kooperieren der Verein für Bewährungshilfe und das Amt für Soziale Dienste bei der Betreuung der Insassen des liechtensteinischen Landesgefängnisses sowie bei der Bereitstellung der Bewährungs- bzw. Entlassenenhilfe für (frühzeitig) entlassene Straftäter/-innen. Sie arbeiten dabei zudem mit der Leitung des Landesgefängnisses, der Landespolizei, der Staatsanwaltschaft und mit dem zuständigen Gericht zusammen.

Frage 7 Internationale Zusammenarbeit

Has your country integrated prevention and the fight against sexual exploitation and sexual abuse of children in assistance programmes for development provided for the benefit of third states (Article 38, para. 4)? Please give examples.

Die internationale Solidarität zählt zu den zentralen Pfeilern der liechtensteinischen Aussenpolitik. Die Verminderung von extremer Armut und wirtschaftlicher Unterentwicklung, die zu den tieferen Ursachen der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern zählen, gehört zu den übergeordneten Zielen der Internationalen Humanitären Zusammenarbeit und Entwicklung (IHZE) Liechtensteins. Neben der generellen Bekämpfung von Armut und Unterentwicklung finanziert Liechtenstein im Rahmen der IHZE auch Projekte, die direkt auf die Verhütung des Menschenhandels und die Wiedereingliederung von Opfern abzielen. In regionalen und internationalen Organisationen setzt sich Liechtenstein neben der Bekämpfung der Rekrutierung von Kindersoldaten auch für den Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt und die Sanktionierung von Angriffen auf Schulen ein.

II. PRÄVENTION SEXUELLER AUSBEUTUNG UND SEXUELLEN MISSBRAUCHS

Frage 8 Erziehung der Kinder, Sensibilisierung und Ausbildung

a. Which legislative or other measures have been taken to:

- **ensure that children, during primary and secondary education receive information on the risks of sexual exploitation and sexual abuse, as well as on the means to protect themselves, adapted to their evolving capacities? (Article 6, Explanatory Report, paras. 59-62). Please also specify whether this information includes the risks of the use of new information and communication technologies (Article 6, Explanatory Report, para. 63);**

Der Lehrplan der liechtensteinischen Schulen sieht Sexualerziehung innerhalb des Fachbereichs „Mensch und Umwelt“ vor. Die Schülerinnen und Schüler sollen den menschlichen Körper kennenlernen und ihre körperlichen und geistigen Veränderungen positiv erfahren. Es wird angestrebt, dass sie ausgehend davon ihre eigene Identität und ein stabiles Selbstwertgefühl entwickeln können. Sie sollen den Körper als eine Grundlage des Daseins anerkennen und die körperliche Integrität von sich selbst und von anderen respektieren lernen. Neben der regulären Sexualkunde nehmen Schulklassen auch an speziellen Veranstaltungen zum besseren Schutz vor sexueller Gewalt teil. Das Schulamt setzt auf verschiedenen Schulstufen Sensibilisierungsmassnahmen für Kinder um. Als Beispiel kann das interaktive Projekt „Mein Körper gehört mir!“ der Stiftung Kinderschutz Schweiz genannt werden, das 2015 bereits zum fünften Mal in Liechtenstein durchgeführt wurde. Schülerinnen und Schüler der Primarschulen lernen dabei auf spielerische Art und Weise selbst zu bestimmen, wer ihnen auf welche Art nahe kommen darf.

Im Bereich Sexualpädagogik bieten die Fachstelle „love.li“ der Sophie von Liechtenstein Stiftung für Frau und Kind sowie die Fachstelle für Sexualfragen (Fa6) Beratungen, Vorträge und Workshops an und arbeiten eng mit Schulen zusammen. Auch der Verein „NetzWerk“ sowie der Verein „aha – Jungendinformation Liechtenstein“ unterstützen Schulen im Bereich Prävention und Sexualpädagogik. Weiter ist der aus einem Elternverein entstandene Verein „kinderschutz.li“ zu nennen, der sich der Prävention von Gewalt, Mobbing und Missbrauch verschrieben hat. Er bietet in Zusammenarbeit mit Fachexperten Workshops für Kinder, Eltern und Lehrer an. Seit 2014 gibt es zudem die Fachgruppe Medienkompetenz als Anlaufstelle im Umgang mit neuen Medien und damit in Zusammenhang stehender Phänomene. Sie organisiert Vorträge, Elternabende sowie Präsentationen in Schulen.

- **encourage awareness of the protection and rights of children among persons who have regular contacts with children in the education, health, social protection, judicial and law-enforcement sectors and in areas relating to sport, culture and leisure activities? (Article 5, para. 1);**

In Liechtenstein ist die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche für die Bekanntmachung und Überprüfung der Umsetzung von Kinderrechten zuständig. Durch ihre Öffentlichkeitsarbeit schärft sie das Bewusstsein für den Schutz und die Rechte des Kindes (siehe Beantwortung von Frage 5.a).

- **ensure that persons, referred to while replying to the bullet point above, have an adequate knowledge of sexual exploitation and sexual abuse of children, of the means**

to identify them and of the possibility of reporting suspicions of a child being the victim of such acts? (Article 5, para. 2).

Zu den Aufgaben der Fachgruppe gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen gehört die Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen. Sie bietet regelmässige Weiterbildungsveranstaltungen an, die zur Sensibilisierung und Professionalisierung im Umgang mit Fällen von Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch beitragen. Die Veranstaltungen richten sich an einen breiten Fachpersonenkreis (Landgericht, Staatsanwaltschaft, Landespolizei, Amt für Soziale Dienste, Schulamt, Beratungsstellen, freischaffende Psychotherapeuten etc.) und finden grossen Anklang. Der Titel der bisher letzten von der Fachgruppe organisierten und im Mai 2014 durchgeführten Weiterbildungsveranstaltung lautete „Sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche“. Die Fachgruppe beabsichtigt, im Herbst 2016 wieder eine ganztägige Weiterbildung durchzuführen.

Neben diesen interdisziplinären Fortbildungen hat die Fachgruppe Massnahmen zur Information und Sensibilisierung spezifischer Berufsgruppen getroffen. Seit 2008 war die Sensibilisierung der Lehrpersonen an den Primarschulen und der Kindergärtner/-innen sowie der Kindergarteninspektorinnen und -inspektoren im Gange und konnte 2013 mit dem Besuch an den letzten beiden noch ausstehenden Primarschulen abgeschlossen werden. 2015 fand eine Präsentation der Fachgruppe beim Verein Kindertagesstätten statt. Für die nahe Zukunft sind Vorstellungsrunden in weiteren Institutionen vorgesehen. Bereits 2008 informierte die Fachgruppe Notfallärztinnen und -ärzte über das Vorgehen bei Verdachtsfällen. Personen, die in der ausserfamiliären Kinderbetreuung tätig sind, Jugendarbeiter/-innen sowie Jugendleiter/-innen können an den regelmässig stattfindenden fachübergreifenden Weiterbildungsveranstaltungen der Fachgruppe teilnehmen. Zudem bestehen für diese Personengruppen zahlreiche spezifische Weiterbildungsangebote durch Ausbildungseinrichtungen in der Umgebung. Im November 2013 organisierte die Fachgruppe zusammen mit dem Liechtensteinischen Olympischen Sportverband und mit Unterstützung des Liechtensteinischen Fussballverbands einen öffentlichen Vortrag zum Thema "Keine sexuellen Übergriffe im Sport". Im Juni 2016 wird der Verein Kindertagesstätten in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe eine ganztägige Weiterbildungsveranstaltung für die Kita-Leiterinnen mit dem Ziel durchführen, die Leiterinnen für sexuellen Missbrauch zu sensibilisieren und betriebsinterne Standards zu entwickeln.

Im Rahmen ihrer Informations- und Sensibilisierungsarbeit informiert die Fachgruppe über die Möglichkeiten, einen Verdachtsfall zu melden. Grundsätzlich ist eine Anzeige bei der Polizei möglich und für gewisse Mandatsträger verpflichtend. Personen, die einen begründeten Verdacht auf oder Kenntnis vom Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs an einem Kind haben, sind verpflichtet, dem Amt für Soziale Dienste Meldung zu erstatten. Wer einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen hat, kann sich an die Fachgruppe wenden, um sich in Bezug auf die weiteren Schritte beraten zu lassen.

Bei der Landespolizei sind eine Kriminalpolizistin und ein Kriminalpolizist spezialisiert auf die Bearbeitung von Fällen, bei denen Kinder und Jugendliche Opfer von sexuellen Übergriffen geworden sind. Diese Polizeimitglieder haben eine spezielle Weiterbildung in der Befragung von minderjährigen Opfern absolviert. Sie nehmen an speziellen Schulungen im In- und Ausland teil und sind Mitglieder in der AG Sexualdelikte Ostschweiz. In dieser Arbeitsgruppe werden Fallbesprechungen durchgeführt und geeignete Vorgehensweisen beim Umgang mit minderjährigen Opfern von sexuellem Missbrauch thematisiert.

Im Rahmen der Vorstellung der Interventionen bei Kindeswohlgefährdung im Zuge der Umsetzung des neuen Kinder- und Jugendgesetzes ist der Kinder- und Jugenddienst des Amtes für Soziale Dienste auch auf das Thema sexueller Missbrauch als eine Form von Kindeswohlgefährdung eingegangen. Präsentationen fanden unter anderem an Schulleitungskonferenzen, als Informationsveranstaltung für die Musikschullehrer/-innen und in einer Sitzung der Gruppenleiterinnen des Vereins Kindertagesstätten Liechtenstein statt.

b. Which policies or strategies have been implemented to promote or conduct awareness-raising campaigns targeted at the general public where the focus is directed especially towards the risks and realities of sexual exploitation and sexual abuse of children? Please describe the material used for the campaign/programme and its dissemination. If possible, please provide an assessment of the impact of the campaign/programme. If there are currently plans for launching a (new) campaign or programme, please provide details (Article 8, para. 1);

Auch an dieser Stelle ist auf die Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu verweisen, zu deren Aufgaben die themenspezifische Öffentlichkeitsarbeit gehört, mit der die Bevölkerung gegenüber der sexuellen Ausbeutung und dem sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sensibilisiert werden soll. Zu den Massnahmen der Fachgruppe zählen die Veröffentlichung von Zeitungsberichten und der Tätigkeitsberichte, die Einladung der Medien zu Weiterbildungsveranstaltungen, das Verteilen bzw. die Auflage eines Flyers und das Führen einer Homepage (www.stoppkindsmissbrauch.li).

Das Amt für Soziale Dienste hat in den vergangenen Jahren im Rahmen seiner Projekte zum Umgang mit Neuen Medien auch die Gefahr des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen sowie Kinderpornografie thematisiert.

Die Kinderlobby Liechtenstein hat zudem das Recht des Kindes auf Schutz vor Gewalt und Missbrauch zu ihrem Jahresthema 2016 erklärt. Dazu sind verschiedene Veranstaltungen geplant, unter anderem eine Artikelserie in einer liechtensteinischen Tageszeitung.

c. Which legislative or other measures have been taken to prevent or prohibit the dissemination of materials advertising the offences established in accordance with this Convention? If so, please provide details (Article 8, para. 2, Explanatory Report, para. 66).

Wer in einem Druckwerk, im Radio, Fernsehen oder sonst auf eine Weise, dass es einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, zum allgemeinen Ungehorsam gegen ein Gesetz auffordert, macht sich in Liechtenstein strafbar (§§ 281 f. StGB). Unter Strafe steht somit die Aufforderung, ein bestimmtes Gesetz zu missachten, wobei das Motiv nicht relevant ist. Wer in derselben Art zur Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung auffordert, ist ebenfalls zu bestrafen. Das bedeutet, dass Werbung für eine der von der Lanzarote-Konvention behandelten Straftaten in Liechtenstein verboten ist.

Frage 9 Rekrutierung und Screening

a. Which legislative or other measures have been taken to ensure that the conditions for accessing those professions whose exercise implies regular contact with children, ensure that the candidates to these professions have not been convicted of acts of sexual exploitation or sexual abuse of children? (Article 5, para. 3). Please specify to which professions

such measures apply. Please also indicate for how long the criminal record of a person who was convicted for such crimes is kept in your country;

Damit Personen, die wegen sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt worden sind, keinen Zugang zu Berufen mit regelmässigem Kontakt mit Kindern haben, können in Liechtenstein entweder Weisungen im Rahmen der Bewährungshilfe erteilt werden oder es kann ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden.

Wird eine verurteilte Person aus einer Freiheitsstrafe wegen einer Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen anderer sexualbezogener Delikte bedingt entlassen, ist Bewährungshilfe in Liechtenstein obligatorisch. Auch können mittels Weisungen durch die Gerichte auf Distanzierungen der Täterin oder des Täters von potenziellen Opfern hingewirkt werden. Dabei kommen insbesondere Gebote in Betracht, Orte oder einen Umgang zu meiden sowie Verbote, bestimmte Tätigkeiten auszuüben, die den Umständen nach zu weiteren strafbaren Handlungen missbraucht werden könnten. Zur Überwachung der Befolgung solcher Weisungen ist der Täter oder die Täterin für die Dauer der Probezeit unter gerichtliche Aufsicht zu stellen. Das Gericht kann die Bewährungshilfe, die Landespolizei, die Kinder- und Jugendhilfe oder andere geeignete Einrichtungen mit der Überwachung betrauen.

Das Strafgericht kann Tätern und Täterinnen, die eine die Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung minderjähriger Personen einschliessende berufliche, gewerbliche oder in einem Verein oder einer anderen Einrichtung ehrenamtlich geleistete Tätigkeit ausüben oder ausüben beabsichtigen und die ein Sexualdelikt zum Nachteil einer minderjährigen Person begangen haben, die Ausübung dieser Tätigkeit oder eines Teilbereichs derselben untersagen, sofern die Gefahr besteht, dass sie unter Ausnützung einer durch die Tätigkeit gebotenen Gegebenheit eine weitere derartige Straftat begehen werden. Diese Voraussetzung ist einerseits gegeben, wenn der Täter oder die Täterin zur Begehung der Tat seine Stellung ausgenützt hat (zum Beispiel als Lehrer/-in gegenüber einem Schüler oder einer Schülerin), andererseits aber auch, wenn die Tat selbst in keinem direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit steht (zum Beispiel Tatbegehung zum Nachteil der eigenen Kinder) oder wenn der Täter oder die Täterin sich erst in einer Ausbildung zu dieser Tätigkeit befindet oder sonst beabsichtigt, diese auszuüben (zum Beispiel als Student/-in an einer Pädagogischen Hochschule). Das Tätigkeitsverbot ist grundsätzlich nur befristet auf ein bis fünf Jahre auszusprechen. Nur in sehr schweren Fällen, bei denen eine besonders hohe Gefahr besteht, kommt ein Verbot auf unbestimmte Zeit in Frage. Gemäss dem Gesetz über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen sind alle rechtskräftigen Verurteilungen in das Strafregister einzutragen. Die Staatsanwaltschaft und die Landespolizei können darauf zugreifen und überwachen, gegen wen ein Tätigkeitsverbot verhängt worden ist und ob es eingehalten wird.

Bei der Neubesetzung von Stellen an den liechtensteinischen Kindergärten und Schulen verlangt das Schulamt jeweils einen Strafregisterauszug der Bewerber/-innen. In Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen für Kinder und Jugendliche (Wohngruppen, Kindertagesstätten etc.) verlangt die Kinderbetreuungsverordnung (LGBI. 2009/104), dass dem Amt für Soziale Dienste als zuständige Aufsichts- und Bewilligungsbehörde zur Bewilligung der Einrichtung unter anderem ein Strafregisterauszug der leitenden Person vorzulegen ist. Die Überprüfung des Leumunds des restlichen fachlichen Personals einer Einrichtung ist gemäss Richtlinien des Amtes für Soziale Dienste für die Bewilligung und Aufsicht der ausserhäuslichen Betreuung von Kindern Sache des Trägers.

b. Does the screening of candidates apply to voluntary activities (Explanatory Report, para. 57)?

Sowohl Weisungen als auch Tätigkeitsverbote können auch im Hinblick auf ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten ausgesprochen werden. Deren Einhaltung wird einerseits von amtlicher Seite überprüft (siehe oben), andererseits ist so die Voraussetzung für ein Screening von Kandidatinnen und Kandidaten durch Vereine oder andere Einrichtungen gegeben.

Frage 10 Präventive Interventionsprogramme oder -massnahmen

a. Which legislative or other measures have been taken to ensure that persons who fear that they may commit any of the offences established in accordance with the Convention, have access to effective intervention programmes or measures designed to evaluate and prevent the risk of offences being committed? Please specify under which conditions, if required (Article 7, Explanatory Report, para. 64);

Die Finanzierung von Psychotherapien ist in Liechtenstein in der Krankenkassengrundversicherung inbegriffen. Personen, die befürchten, sie könnten eine der in der Lanzarote-Konvention behandelten Straftaten begehen, haben daher die Möglichkeit, sich relativ einfach Zugang zu therapeutischer Unterstützung und zu einer Behandlung zu verschaffen.

b. Which legislative or other measures have been taken to ensure that persons subject to criminal proceedings or convicted for any of the offences established in accordance with the Convention, may have access to effective intervention programmes or measures? Please specify under which conditions, if required (Articles 15 to 17). Please indicate in particular:

- ***who has access to these programmes and measures (convicts, persons subject to criminal proceedings, recidivists, young offenders, persons who have not committed a crime yet?);***

In Bezug auf Interventionsprogramme und -massnahmen lassen sich folgende Adressatengruppen unterscheiden:

- Personen, die strafrechtlich verfolgt werden, sich jedoch nicht in Untersuchungshaft befinden, haben wie zu Frage 10.a ausgeführt Zugang zu Therapien.
- Personen, die in Untersuchungshaft sind oder eine Haftstrafe von weniger als zwei Jahren verbüssen, kommen Interventionsmassnahmen im Landesgefängnis zu Gute.
- Straftäter/innen mit längeren Haftstrafen verbüssen diese in österreichischen Gefängnissen und werden dort betreut. Für (vorzeitig) Entlassene sind die Massnahmen der Gerichte sowie der Bewährungs- und Entlassenenhilfe relevant.
- Kinder und Jugendliche, die eine Straftat begangen haben, erhalten spezifische Unterstützung, worauf weiter unten eingegangen wird.

Für die Insassen des Landesgefängnisses, also in der Regel Personen in Untersuchungshaft oder mit Haftstrafen bis zu einer Dauer von zwei Jahren, führt der Psychiatrisch-Psychologische Dienst (PPD) des Amtes für Soziale Dienste fast wöchentlich eine freiwillige psychologische Sprechstunde durch. Dabei werden individuelle Probleme und Konflikte

thematisiert und bearbeitet. Zudem besteht die Möglichkeit, externe Fachpersonen wie Psychiater und Psychotherapeuten beizuziehen. Eine sozialarbeiterische Betreuung der Insassen findet durch den Verein für Bewährungshilfe statt. Sie umfasst neben der Insassen- auch die Entlassungsbetreuung.

Im Landesgefängnis werden in der Regel nur Freiheitsstrafen bis zu einer Dauer von zwei Jahren vollzogen. Personen, die wegen eines Sexualdelikts zu mehr als zwei Jahren Haft verurteilt werden, verbüssen ihre Strafe auf Grundlage des Vertrags zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Unterbringung von Häftlingen in einer Einrichtung in Österreich. Der Vollzug richtet sich in solchen Fällen bis auf explizit festgelegte Ausnahmen nach österreichischem Recht. Bei ihrer Verlegung nach Österreich werden in Liechtenstein verurteilte Sexualstraftäter/-innen daher wie in Österreich Verurteilte an die Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter gemeldet, die über die geeignete Form allfälliger Interventionsmassnahmen und -programme entscheidet. Ihnen stehen die gleichen Behandlungsprogramme sowie Formen psychohygienischer und psychotherapeutischer Betreuung wie in Österreich verurteilten Personen offen.

Wird eine wegen einer Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder anderer sexualbezogener Delikte verurteilte Person bedingt aus einer Freiheitsstrafe oder aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Massnahme entlassen, ist Bewährungshilfe in Liechtenstein obligatorisch. Ziel ist es, Menschen, die wegen einer Straftat verurteilt wurden, in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen. Der Verein für Bewährungshilfe ist gemäss dem mit dem Amt für Soziale Dienste geschlossenen Leistungsvertrag und unter Aufsicht des Amtes für die konkrete Umsetzung verantwortlich.

Die Gerichte können zudem Weisungen erteilen, also Gebote und Verbote, deren Beachtung geeignet scheint, die Rechtsbrecherin oder den Rechtsbrecher von weiteren Straftaten abzuhalten. Zur Überwachung ihres Verhaltens, insbesondere im Hinblick auf die Befolgung solcher Weisungen, werden Sexualstraftäter und Sexualstraftäterinnen und sexuell motivierte Gewalttäter sowie Gewalttäterinnen im Falle bedingter Entlassung für die Dauer der fünfjährigen Probezeit unter gerichtliche Aufsicht gestellt. Um eine intensive Kontrolle gewährleisten zu können, kann das Gericht je nach Art der Weisung die Bewährungshilfe, die Landespolizei, die Kinder- und Jugendhilfe sowie andere geeignete Stellen mit der Überwachung der Einhaltung der angeordneten Massnahmen betrauen.

Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle der Bewährungshilfe kann im Fall einer unbedingten Entlassung oder nach Ablauf der Probezeit die Weiterbetreuung einer Straftäterin oder eines Straftäters auf freiwilliger Basis anbieten, wenn eine weitere Betreuung notwendig oder zweckmässig erscheint, um sie oder ihn von der künftigen Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten. Voraussetzung ist ein Ersuchen oder zumindest die Zustimmung der oder des Betroffenen.

Der Verein für Bewährungshilfe ist auch als Einrichtung der Entlassenenhilfe tätig. Das heisst, er erleichtert straffällig gewordenen Personen nach der Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Massnahme ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft durch eine persönliche Betreuungsbeziehung und Unterstützung bei der Existenzsicherung. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziale Dienste und weiteren Organisationen wird das Ziel verfolgt, die nachteiligen Folgen der Ausgrenzung zu mindern, die persönliche psychosoziale Situation zu stabilisieren und die soziale In-

tegration zu verbessern. So soll vor allem ein Rückfall in die Straffälligkeit nachhaltig vermieden werden.

- ***how the appropriate programme or measure is determined for each person;***

Die geringe Grösse des Landesgefängnisses ermöglicht eine individuelle Betreuung durch den PPD des Amtes für Soziale Dienste und den Verein für Bewährungshilfe.

Das österreichische Bundesgesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Massnahmen sieht vor, dass Strafgefangene, bei denen es zur Erreichung des erzieherischen Zwecks der Freiheitsstrafe zweckmässig erscheint, psychohygienisch und psychotherapeutisch zu betreuen sind. Sexualstraftäter/-innen sind bei Antritt ihrer Haftstrafe an die Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter zu melden. Sie nimmt eine Einschätzung der Gefährlichkeit und Rückfallgefahr vor, wobei gegebenenfalls eine aufwendige klinische Untersuchung durchgeführt wird. Bei Bedarf werden Interventionsmassnahmen während des Strafvollzugs vorgeschlagen und von den Justizanstalten nach Möglichkeit umgesetzt.

Im Rahmen der Bewährungshilfe, der freiwilligen Weiterbetreuung und der Entlassenenhilfe steht der Aufbau einer Betreuungsbeziehung im Zentrum. Ziel ist die Beratung und Unterstützung von Klientinnen und Klienten in ihren Alltagsproblemen, um Rückfälle in die Straffälligkeit zu vermeiden.

Bei Prüfung der Notwendigkeit (wenn andernfalls eine neuerliche Straffälligkeit wahrscheinlich wäre) beziehungsweise Zweckmässigkeit (wenn die Resozialisierung der Rechtsbrecherin oder des Rechtsbrechers unterstützt wird) von konkreten Massnahmen kommt es vor allem auf die Person der Rechtsbrecherin oder des Rechtsbrechers an, inklusive das Vorleben, die unmittelbare Umwelt sowie auf die Art der verübten Straftat und den Zusammenhang zwischen dieser Tat und den angeführten, die Täterpersönlichkeit prägenden Faktoren.

- ***whether there are specific programmes for young offenders;***

Für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die eine Straftat begangen haben, gibt es in Liechtenstein spezifische Vorgaben, die im Jugendgerichtsgesetz (JGG, LGBI. 1988 Nr. 39) und im KJG enthalten sind. Unmündige, das heisst im Sinne des JGG Personen unter vierzehn Jahren, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, sind nicht strafbar, es können aber zur Abhilfe erforderliche und nach den Umständen mögliche und angemessene Erziehungsmassnahmen angeordnet werden. Für die Ahndung von Straftaten von Jugendlichen, das heisst im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes von Personen im Alter zwischen vierzehn und achtzehn Jahren, gelten die allgemeinen Strafgesetze, sofern im Jugendgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt ist oder die jugendliche Person etwa aus Mangel an Reife nicht strafbar ist. Wird eine jugendliche Person, die eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder ein anderes sexualbezogenes Delikt begangen hat, unter Vorbehalt der Strafe schuldig gesprochen, ist Bewährungshilfe obligatorisch. Dasselbe gilt bei der bedingten Entlassung einer jugendlichen Sexualstraftäterin oder eines jugendlichen Sexualstraftäters aus einer Freiheitsstrafe.

Bei der Jugendstrafrechtspflege sind nicht nur die Anliegen der Strafgerichtsbarkeit, sondern auch jene der Kinder- und Jugendhilfe zu beachten. Demnach sind Kinder und Jugendliche, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen haben, mit geeigneten insbesondere päd-

gogisch-therapeutischen Massnahmen zu unterstützen, um weiteren Straftaten und einer dissozialen Entwicklung vorzubeugen. Zu diesem Zweck sind das Amt für Soziale Dienste, die Landespolizei, die Staatsanwaltschaft, das Landgericht sowie die Bewährungshilfe zur Zusammenarbeit verpflichtet. Wenn die Umstände und die Art der Straftat auf familiäre, schulische, berufliche oder soziale Probleme oder auf eine Störung der Persönlichkeitsentwicklung hinweisen, trifft das Amt für Soziale Dienste die erforderlichen Abklärungen, teilt der Staatsanwaltschaft oder dem Landgericht deren Ergebnisse mit und empfiehlt Massnahmen.

- ***whether persons have a right to refuse the proposed programme/measures?***

Über die Inanspruchnahme der Sprechstunde des PPD entscheiden die betroffenen Personen. Für die in österreichischen Gefängnissen durchgeführten Programme für Sexualstraftäter/-innen ist das Einverständnis der Betroffenen zur Betreuung beziehungsweise Behandlung Voraussetzung. Für Weisungen im Rahmen der Bewährungshilfe, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder sonst einer medizinischen Behandlung zu unterziehen, ist die Zustimmung der Rechtsbrecherin oder des Rechtsbrechers erforderlich. Die Möglichkeit, spezifische Massnahmen abzulehnen, ist also gegeben, obwohl eine Begleitung durch die Bewährungshilfe für bedingt entlassene Sexualstraftäter/-innen obligatorisch ist.

Frage 11 Beteiligung des privaten Sektors, der Medien und der Zivilgesellschaft

What steps have been taken to encourage:

a. the private sector (in particular the information and communication technology sector, the tourism and travel industry, the banking and finance sectors) to participate in the elaboration and implementation of policies, programmes or other initiatives to prevent sexual exploitation and sexual abuse of children? Please indicate which private sectors are concerned and explain how participation takes place. Please also provide information concerning any relevant code of conduct or enterprise charter aimed at protecting children from sexual exploitation and sexual abuse (Article 9, para. 2, Explanatory Report, paras. 68-73);

Der Aufgabe, den privaten Sektor sowie die Zivilgesellschaft zu ermutigen, sich an der Prävention sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu beteiligen, kommt die Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach, insbesondere durch ihre regelmässigen interdisziplinären Weiterbildungsveranstaltungen.

b. the media to provide appropriate information concerning all aspects of sexual exploitation and sexual abuse of children (Article 9, para. 3, Explanatory Report, para. 74);

Die Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen lädt Medienschaffende zu ihren interdisziplinären Weiterbildungsveranstaltungen ein, beantwortet Medienanfragen und präsentiert ihre Tätigkeitsberichte in den Medien.

c. the financing, including, where appropriate by the creation of funds, of the projects and programmes carried out by civil society aimed at preventing and protecting children from

sexual exploitation and sexual abuse (Article 9, para. 4, Explanatory Report, para. 75). May the proceeds of crime be used to finance the above mentioned projects and programmes? Please provide details (Article 27, para. 5, Explanatory Report, para. 193).

In Liechtenstein haben Nichtregierungsorganisationen grundsätzlich die Möglichkeit, finanzielle Beiträge von der Regierung zu erhalten. So wird beispielsweise das Sorgentelefon für Kinder und Jugendliche in Liechtenstein (siehe Beantwortung von Frage 14) finanziell unterstützt. Weiter unterstützt der Staat Projekte des Eltern-Kind-Forums, das Kurse und Programme im Bereich der Elternbildung und Erziehung anbietet.

Die Bestimmung zur Abschöpfung der Bereicherung im liechtensteinischen Strafgesetzbuch ermöglicht es, der Täterin oder dem Täter Vermögenswerte zu entziehen, die sie oder er durch Straftaten erlangt hat.

Frage 12 Wirksamkeit von präventiven Massnahmen und Programmen

a. Please specify whether an assessment of the effectiveness and impact of the preventive measures and programmes described in replies to questions 4, 10 and 11 is regularly carried out;

Evaluationen über die Wirksamkeit von präventiven Programmen und Projekten für Kinder und Jugendliche sowie deren Partizipationsmöglichkeiten gibt es in Liechtenstein nicht. Dies ist aufgrund der Kleinheit des Landes schwierig. Inhaltlich orientiert sich Liechtenstein meist an den Nachbarländern und deren fachlichen Erfahrungen und Erkenntnisse in diesem Bereich. Als Beispiel kann die interaktive Ausstellung „Mein Körper gehört mir!“ der Stiftung Kinderschutz Schweiz genannt werden, die jährlich Station in Liechtenstein macht.

Bezüglich der Wirksamkeit von Massnahmen im Strafvollzug kann auf eine österreichische Wirksamkeitsanalyse verwiesen werden, da längere Haftstrafen wie erwähnt in Österreich verbüsst werden. Sie kommt zum Ergebnis, dass die Massnahmen im österreichischen Strafvollzug seit 2002 (Einrichtung der Begutachtungsstelle, konsequente Schulung der Strafvollzugsbediensteten, Betreuung und Behandlung im und nach Entlassung aus dem Strafvollzug) zu einer nachweisbaren Verringerung der Rückfallwahrscheinlichkeit und auch der Rückfallgeschwindigkeiten von Sexualstraftäterinnen und -tätern geführt haben, insbesondere auch von Täterinnen und Tätern, die Kinder sexuell missbraucht haben.

b. Please provide examples of the good practices in preventing sexual exploitation and sexual abuse of children.

Unter Punkt 8 sind alle wesentlichen in Liechtenstein tätigen Organisationen genannt, die Präventionsarbeit im Bereich sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch leisten und sich in der Praxis bewährt haben.

III. SCHUTZ UND FÖRDERUNG DER RECHTE VON KINDLICHEN OPFERN VON SEXUELLER AUSBEUTUNG UND SEXUELLEM MISSBRAUCH

Frage 13 Anzeige eines Verdachts auf sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch

a. Are professionals working in contact with children bound by confidentiality rules? Do these rules constitute an obstacle for reporting to the services responsible for child protection any situation where they have reasonable ground for believing that a child is a victim of sexual exploitation or sexual abuse? Please indicate the criteria or guidelines which allow for the waiving of confidentiality rules (Article 12, para. 1, Explanatory report, para. 89);

Gemäss Art. 53 Abs. 1 StPO hat jede Behörde des Landes die Pflicht, strafbare Handlungen anzuzeigen, die ihren gesetzmässigen Wirkungsbereich betreffen. Zudem sind nach Art. 20 Abs. 1 KJG Personen, die einen begründeten Verdacht auf das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung oder Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen oder Kenntnis davon haben, verpflichtet, dem Amt für Soziale Dienste Meldung zu erstatten. Sexueller Missbrauch wird neben Misshandlungen und anderen schweren Gewaltanwendungen, grober Vernachlässigung, drohender Zwangsverheiratung, Verwahrlosung und Suchtmittelabhängigkeit explizit als ein Fall von schwerwiegender Verletzung oder Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen angeführt. Wer seiner Meldepflicht nicht nachkommt, macht sich strafbar (Art. 101 Bst. b KJG). Wer einen begründeten Verdacht auf oder Kenntnis von einer weniger schwerwiegenden Verletzung oder Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen hat, ist zur Meldung an das Amt für Soziale Dienste berechtigt (Art. 20 Abs. 2 KJG). Personen, die der amtlichen oder einer berufsrechtlichen Schweigepflicht unterstehen, sind bezüglich ihrer Meldepflichten und der Ausübung ihres Melderechtes nach Art. 20 KJG von der Verschwiegenheitspflicht entbunden (Art. 22 KJG).

b. Are there any rules encouraging any person who knows about or suspects, in good faith, sexual exploitation and sexual abuse of children to report the facts to the competent authorities? If so, please specify under which conditions and to which authorities (Article 12, para. 2, Explanatory Report, para. 91). Please provide examples of good practice.

Dieser Verpflichtung wird im Rahmen der Sensibilisierungskampagnen der Fachgruppe gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen nachgekommen. Wer einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen hegt, kann sich zur Beratung anonym an die Fachgruppe wenden und wird von ihr beim weiteren Vorgehen unterstützt.

Frage 14 Beratungsangebote

Which legislative or other measures have been taken to encourage and support the setting up of information services, such as telephone or internet helplines, to provide advice to callers, even confidentially or with due regard for their anonymity? (Article 13, Explanatory Report, para. 92).

In Liechtenstein gibt es mehrere staatliche Institutionen, zu deren gesetzlichem Auftrag die Beratung von Kindern zählt. So bietet die Fachgruppe gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen anonyme Hilfe und Beratung für Kinder und Jugendliche, die sexuelle Übergriffe erlitten haben, und ihre Angehörigen an. Ratsuchende können sich telefonisch oder per E-Mail an die Fachgruppe wenden.

Kinder und Jugendliche können sich zur Beratung auch an das Amt für Soziale Dienste wenden. Ohne Kenntnis der Erziehungsberechtigten ist dies möglich, wenn die Beratung aufgrund einer Not- oder Konfliktlage erforderlich ist und durch die Mitteilung an die Erziehungsberechtigten der Beratungszweck verhindert würde.

Eine weitere Anlaufstelle ist die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ). Ratsuchende können die Ombudsstelle per Telefon, SMS oder E-Mail kontaktieren. Zudem finden Ratsuchende auf der Homepage www.oskj.li Informationen über Kinderrechte, die OSKJ und die Kinderlobby Liechtenstein.

Mit dem Sorgentelefon für Kinder und Jugendliche existiert in Liechtenstein zudem eine von einer NGO getragene Anlaufstelle für Fragen und Probleme. Die Berater/innen sind unter der Gratisnummer 147 rund um die Uhr erreichbar. Sowohl die anrufende als auch die beratende Person bleiben im Normalfall anonym. Die Regierung unterstützt diese Beratungseinrichtung finanziell.

Frage 15 Unterstützung der Opfer

a. Please indicate which types of assistance described in Article 14 are provided to victims of sexual exploitation and sexual abuse of children. (Explanatory Report paras. 93-100)

Für diese Unterstützung ist einerseits das Amt für Soziale Dienste auf Grundlage des KJG, andererseits die Opferhilfestelle auf Grundlage des OHG zuständig.

Kinder und Jugendliche, deren Eltern sowie weitere Bezugspersonen haben Anspruch auf Hilfen nach Kapitel II Abschnitt B des KJG (zum Beispiel Therapie, Unterbringung in geeigneten Einrichtungen, Teilnahme an Trainings- und Beschäftigungsprogrammen, Arbeits- und Eingliederungsprojekten) innerhalb des Anwendungsbereichs der Kinder- und Jugendhilfe gemäss Art. 7 KJG. In diesen Bereich fallen nach Art. 7 Bst. f KJG die Anwendung von Gewalt, körperliche oder psychische Misshandlung, sexueller Missbrauch oder andere sexuelle Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Die Durchführung der Kinder- und Jugendhilfe obliegt, vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Landgerichts, dem Amt für Soziale Dienste (Art. 9 Abs. 1 KJG). Das Amt für Soziale Dienste ist in erster Linie für behördliche Massnahmen zuständig, insbesondere im Bereich des Kinderschutzes. In der Regel ist das Amt für Soziale Dienste vor der Opferhilfestelle mit einem Fall befasst, häufig zunächst im Rahmen einer Verdachtsabklärung.

Die zur Durchführung der Opferhilfe eingerichtete, fachlich selbstständige Opferhilfestelle unterstützt gemäss dem OHG Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind (Opfer im Sinne von Art. 1 Abs. 1 OHG). Zudem haben Angehörige von Opfern (Art. 1 Abs. 2 OHG) sowie Personen, die durch erfolgte oder versuchte Hilfeleistung gegenüber Opfern unmittelbar in ihrer körperlichen oder psychischen Integrität beeinträchtigt worden sind, und deren Angehörige

(Art. 1 Abs. 3 OHG) Anspruch auf Opferhilfe. Die Opferhilfestelle leistet oder – wo sie das selbst nicht kann – vermittelt die im Einzelfall notwendige Hilfe in medizinischer, psychologischer, sozialer, materieller und rechtlicher Hinsicht (Art. 14 Abs. 1 OHG). Dabei sorgt die Opferhilfestelle einerseits für rund um die Uhr verfügbare Hilfe für die dringendsten als Folge der Straftat entstehenden Bedürfnisse (unaufschiebbare Hilfe), andererseits leistet sie soweit nötig zusätzliche Hilfe, bis sich der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person stabilisiert hat und die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind (längerfristige Hilfe, Art. 13 OHG). Gemäss Art. 12 OHG werden das Opfer und seine Angehörigen von der Opferhilfestelle oder einer von ihr beauftragten Fachperson beraten, in der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt, über die Rechte und Pflichten des Opfers im Verfahren und über dessen Ablauf informiert. Falls erforderlich, sorgt die Opferhilfestelle für die Begleitung von Opfern oder für deren Vertretung durch Bevollmächtigte vor Gericht (Art. 12 Abs. 2 OHG, §§ 31a Abs. 2 und 34 StPO).

Sofern das Opfer weder vom Täter noch von Dritten (zum Beispiel Versicherungen) Schadenersatz erhält, ermöglicht das OHG dem Opfer, vom Staat Ersatz für erlittenen materiellen sowie ideellen Schaden zu erhalten (Art. 18-24 OHG). Durch den Ersatz von ideellen Schäden wird im Sinne eines umfassenden Opferschutzes die Anerkennung der schwierigen Situation des Opfers durch die Gemeinschaft zum Ausdruck gebracht. Zudem wird den Interessen der Opfer von Sexualdelikten Rechnung getragen, die in der Regel kaum materielle, üblicherweise jedoch schwerwiegende ideelle Schäden erleiden. Anders als der Ersatz von Vermögensschäden ist der ideelle Schadenersatz nicht vom Einkommen des Opfers abhängig.

Please specify:

- ***how the assistance is adapted to the victims' age and maturity;***
- ***how due account is taken of the child's views, needs and concerns;***
- ***if the assistance (in particular emergency psychological care) is also provided to the victims' close relatives and persons responsible for their care.***

Ziel ist es, dass betroffene Kinder- und Jugendliche ihrem Alter, ihrer Reife und ihren Bedürfnissen entsprechende Hilfe erhalten. Die Mitarbeitenden des Kinder- und Jugenddienstes des Amtes für Soziale Dienste sind Fachpersonen aus den Bereichen Pädagogik, Sozialarbeit und Psychologie. Sie unterstützen bei Bedarf die Betroffenen, eine passende Hilfe zu finden beziehungsweise zu organisieren. Auch kann das Amt für Soziale Dienste weitere Unterstützung subsidiär finanzieren.

Zudem haben auch Angehörige von Opfern (Art. 1 Abs. 2 OHG), sowie Personen, die durch erfolgte oder versuchte Hilfeleistung gegenüber Opfern unmittelbar in ihrer körperlichen oder psychischen Integrität beeinträchtigt worden sind, und deren Angehörige (Art. 1 Abs. 3 OHG) Anspruch auf Opferhilfe.

Für Situationen unmittelbar nach extremen und belastenden Ereignissen – wozu sexueller Missbrauch bzw. die Aufdeckung eines Missbrauchs zählt – gibt es in Liechtenstein ein Kriseninterventionsteam (KIT), das rund um die Uhr erreichbar ist. Das KIT unterstützt und berät sowohl Betroffene wie auch Angehörige, die extreme Belastungssituationen erlebt haben, in den ersten Stunden nach dem Ereignis sowie – falls notwendig und gewünscht – bei der Organisation weiterer Unterstützung. Das KIT ist gut mit Behörden wie der Polizei und

dem Amt für Soziale Dienste vernetzt. Die Unterstützung und Beratung des KIT ist unentgeltlich.

b. Please specify if and to what extent internal law provides for the possibility of removing (Article 14, para. 3, Explanatory Report, para. 99):

- ***the alleged perpetrator, when the parent or persons caring for the child are involved in his or her sexual exploitation or sexual abuse;***

Im Hinblick auf die Entfernung der verdächtigen Person aus dem Umfeld des Kindes besteht nach § 131 Abs. 2 Ziff. 3 StPO die Möglichkeit, eine Untersuchungshaft aufgrund von Tatbegehungsgefahr zu verhängen. Alternativ können nach Art. 24g Abs. 1 des Gesetzes über die Landespolizei (Polizeigesetz, PolG, LGBL. 2007 Nr. 191) eine Wegweisung aus der Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, und aus deren unmittelbarer Umgebung sowie ein Betretungsverbot erfolgen. Falls unbedingt erforderlich, kann ein Aufenthaltsverbot an weiteren zu bezeichnenden Orten hinzukommen (Art. 24g Abs. 2 PolG). Voraussetzung für diese Massnahmen ist, dass aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, es stehe ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevor (Art. 24g Abs. 1 PolG).

Ausserdem kann das Gericht mit der sogenannten einstweiligen Verfügung diverse Massnahmen zum Schutz vor Gewalt in der Familie treffen. So kann einer verdächtigen Person beispielsweise das Verlassen der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung aufgetragen werden oder der Aufenthalt an bezeichneten Orten oder das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit dem Kind verboten werden (Art. 277a Exekutionsordnung; EO, LGBL. 1971 Nr. 32/2).

Die StPO ermöglicht es zusätzlich, geistig abnorme Rechtsbrecher oder gefährliche Rückfalltäter in hierfür vorgesehene Anstalten unterzubringen beziehungsweise sie zu verwahren (§ 340 ff. StPO).

- ***the victim from his or her family environment when parents or persons caring for the child are involved in his or her sexual exploitation or sexual abuse.***

Unabhängig vom Vorliegen einer strafbaren Tat hat das Gericht, wenn die Eltern oder Grosseltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes gefährden, die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen, worunter auch die Massnahme fällt, das Kind aus seinem Umfeld zu entfernen (§ 176 Abs. 1 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch; ABGB, LGBL. 1003 Nr. 1). § 176a ABGB bestimmt, dass das Gericht die Obsorge für das Kind dem Amt für Soziale Dienste ganz oder teilweise zu übertragen hat, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und deshalb die gänzliche Entfernung aus seiner bisherigen Umgebung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten notwendig ist, seine Unterbringung bei Verwandten oder anderen geeigneten nahestehenden Personen jedoch nicht möglich ist.

Die Entfernung des Opfers aus seinem familiären Umfeld ist gegen seinen Willen und den Willen der Erziehungsberechtigten möglich, wenn das Wohl des Kindes oder des beziehungsweise der Jugendlichen schwerwiegend gefährdet ist und ihm nicht auf andere Weise adäquat geholfen werden kann (Art. 25 Abs. 1 KJG). Art. 25 bis 29 KJG regeln die Unterbringung des Kindes in geeigneten Einrichtungen. Ist Gefahr im Verzug, hat das Amt für Soziale

Dienste die sofortige Unterbringung oder die Zurückbehaltung in einer geeigneten Einrichtung unter Benachrichtigung des Landgerichts anzuordnen (Art. 28 Abs. 1 KJG). Gemäss § 215 ABGB hat das Amt für Soziale Dienste die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereiche der Obsorge zu beantragen. Bei Gefahr im Verzuge kann es die erforderlichen Massnahmen der Pflege und Erziehung als besonderer Beistand vorläufig mit der Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen, wenn es unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von acht Tagen, die erforderlichen gerichtlichen Verfügungen beantragt.

c. *If internal law does provide for this:*

- ***are the conditions and duration of such removal to be determined in accordance with the best interests of the child?***

Siehe oben.

- ***are social programmes and multidisciplinary structures in place to provide the necessary support for victims, their close relatives and for any person responsible for their care? (Article 11, Explanatory Report, paras. 87-88).***

Siehe oben.

d. *Which legislative or other measures have been taken to ensure that victims of an offence established in accordance with the Convention in the territory of a Party other than the one where they reside may make a complaint before the competent authorities of their state of residence? (Article 38, para. 2, Explanatory Report, paras. 258-259).*

Der Landtag hat im Rahmen der Ratifikation der Lanzarote-Konvention einstimmig die Erweiterung der liechtensteinischen Strafgerichtsbarkeit für im Ausland begangene Taten beschlossen. Diese Abänderung trat am 1. Januar 2016 in Kraft. § 64 Abs. 1 StGB umfasst Straftaten im Ausland, für die unabhängig von der Gesetzeslage am Tatort die liechtensteinischen Strafgesetze gelten. Dies gilt neben Fällen, in denen die Täterin beziehungsweise der Täter oder das Opfer die liechtensteinische Nationalität hat oder den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, auch für Fälle, in denen durch die Tat sonstige liechtensteinische Interessen verletzt worden sind oder der Täter beziehungsweise die Täterin zur Zeit der Tat Ausländerin oder Ausländer war, sich in Liechtenstein aufhält und nicht ausgeliefert werden kann.

Der Deliktskatalog in § 64 Abs. 1 Ziff. 4a StGB umfasst schweren sexuellen Missbrauch von Unmündigen (§ 205), sexuellen Missbrauch von Unmündigen (§ 206), sittliche Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher (§ 207), sexuellen Missbrauch von Minderjährigen (§ 208), Anbahnung von Sexualkontakten mit Unmündigen (§ 209), unsittliches Einwirken auf Unmündige (§ 209a), entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen (§ 214), Förderung der Prostitution und pornografischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a), grenzüberschreitenden Prostitutionshandel (§ 217) sowie pornografische Darstellungen Minderjähriger (§ 219). Seit dem 1. Januar 2016 sind überdies folgende Straftatbestände durch § 64 Abs. 1 Ziff. 4a StGB erfasst: Genitalverstümmelung im Sinne von § 90 Abs. 3, erpresserische Entführung (§ 102), Überlieferung an eine ausländische Macht nach § 103, Sklavenhandel (§ 104), Menschenhandel (§ 104a), Nötigung zur Eheschliessung sowie übrige

Fälle der schweren Nötigung (§ 106 Abs. 1 Ziff. 3), verbotene Adoptionsvermittlung (§ 193a), Vergewaltigung (§ 200), sexuelle Nötigung (§ 201), sexueller Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§204), Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 Abs. 1 sowie grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§ 217).

In Liechtenstein gelten die Strafgesetze für andere als die in den §§ 63 und 64 StGB bezeichneten Taten, die im Ausland begangen worden sind, sofern die Taten auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht sind, wenn der Täter zur Zeit der Tat liechtensteinischer Staatsangehöriger war oder wenn er die liechtensteinische Staatsangehörigkeit später erworben hat und zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens noch besitzt.

IV. STRAFVERFOLGUNG VON TÄTERINNEN UND TÄTERN

Frage 16 Straftaten

a. Please indicate whether the intentional conducts in the box below are considered criminal offences in internal law;

Sexual Abuse (Article 18)

1. Engaging in sexual activities with a child who, according to the relevant provisions of national law, has not reached the legal age for sexual activities;
2. Engaging in sexual activities with a child where
 - use is made of coercion, force or threats;
 - abuse is made of a recognised position of trust, authority or influence over the child, including within the family;
 - abuse is made of a particularly vulnerable situation of the child, notably because of a mental or physical disability or a situation of dependence.

Child Prostitution (Article 19)

1. Recruiting a child into prostitution or causing a child to participate in prostitution;
2. Coercing a child into prostitution or profiting from or otherwise exploiting a child for such purposes;
3. Having recourse to child prostitution.

Child Pornography (Article 20)

1. Producing child pornography;
2. Offering or making available child pornography;
3. Distributing or transmitting child pornography;
4. Procuring child pornography for oneself or for another person;
5. Possessing child pornography;
6. Knowingly obtaining access, through information and communication technologies, to child pornography.

Participation of a Child in Pornographic Performances (Article 21)

1. Recruiting a child into participating in pornographic performances or causing a child to participate in such performances
2. Coercing a child into participating in pornographic performances or profiting from or otherwise exploiting a child for such purposes
3. Knowingly attending pornographic performances involving the participation of children.

Corruption of Children (Article 22)

The intentional causing, for sexual purposes, of a child who has not reached the internal legal age for sexual activities, to witness sexual abuse or sexual activities, even without having to participate.

Solicitation of Children for Sexual Purposes ("grooming") (Article 23)

The intentional proposal, through information and communication technologies, of an adult to meet a child who has not reached the age for sexual activities as established by internal law, for the purpose of committing sexual abuse or producing child pornography, where this proposal has been followed by material acts leading to such a meeting.

Aiding or abetting and attempt (Article 24)

1. Intentionally aiding or abetting the commission of any of the above offences.
2. The attempt to commit any of the above offences.

Alle oben aufgezählten vorsätzlichen Handlungen sind in Liechtenstein Straftaten nach dem StGB.

Sexual Abuse (Article 18)

Entsprechend diesen Bestimmungen wird sowohl der schwere sexuelle Missbrauch (§ 205 StGB) als auch der sexuelle Missbrauch von Unmündigen (§ 206 StGB) unter Strafe gestellt. Das Alter der sexuellen Mündigkeit wird im liechtensteinischen Strafrecht nicht ausdrücklich

definiert, geht jedoch aus den §§ 205 und 206 StGB in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Ziff. 1 StGB hervor: Strafbar macht sich, wer eine sexuelle Handlung an einer unmündigen Person begeht und unmündig ist, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nicht strafbar sind sexuelle Handlungen, wenn der Täter nicht um mehr als drei Jahre älter als die unmündige Person ist, diese das 12. Lebensjahr vollendet hat und die Tat weder den Tod noch eine schwere Körperverletzung zur Folge hat (§§ 205 und 206 StGB, jeweils Abs. 3 und 4). Damit wird auch Art. 18 Abs. 3 der Konvention Genüge getan, gemäss dem sexuelle Handlungen zwischen Minderjährigen im gegenseitigen Einverständnis durch Art. 18 Abs. 1 Bst. a der Konvention nicht geregelt werden sollen.

Die Vertragsparteien sollen gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. b der Konvention die folgenden sexuellen Handlungen mit einem Kind innerstaatlich als Straftat umschreiben:

- *Sexuelle Handlungen durch Nötigung, Gewaltanwendung oder Drohung:* Unabhängig vom Alter der verletzten Person werden solche Handlungen durch die §§ 200 und 201 StGB unter Strafe gestellt.
- *Missbrauch einer anerkannten Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses auf das Kind, auch innerhalb der Familie:* Der Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses ist gemäss § 212 StGB strafbar, der in Abs. 1 auch auf den besonderen Bereich des innerfamiliären Missbrauchs Bezug nimmt.
- *Ausnutzung einer besonderen Hilflosigkeit des Kindes, insbesondere aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder eines Abhängigkeitsverhältnisses:* Diese Bestimmung des Übereinkommens wird durch die §§ 204, 208 und 212 StGB erfüllt. § 204 StGB bestraft den sexuellen Missbrauch von wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Personen. Der bereits erwähnte § 212 Abs. 1 StGB stellt sexuelle Gewalt gegen Minderjährige unter Ausnützung der Stellung unter Strafe, die der Täter oder die Täterin gegenüber dem Opfer einnimmt. Zudem verbietet § 212 Abs. 2 StGB sexuellen Missbrauch unter Ausnützung bestimmter Situationen unabhängig vom Alter des Opfers, etwa im Falle einer Abhängigkeit aufgrund einer Notlage oder eines Arbeitsverhältnisses. Ergänzend stellt § 208 Abs. 1 Ziff. 1 StGB geschlechtliche Handlungen durch eine Person unter Strafe, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, mit einer Person, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die aus gewissen Gründen nicht reif genug ist, den Vorgang einzusehen. Ebenso ist nach § 208 Abs. 1 Ziff. 2 StGB eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, zu bestrafen, wenn sie an einer Person, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Ausnützung einer Notlage geschlechtliche Handlungen vornimmt.

Child Prostitution (Article 19)

Im liechtensteinischen Strafgesetz werden Straftaten im Zusammenhang mit Kinderprostitution umfassend kriminalisiert. Zum besonderen Schutz von minderjährigen Personen vor sexueller Ausbeutung gibt es einen Straftatbestand, der sich gegen die Förderung von und Gewinnerzielung aus Prostitution richtet. Gemäss § 215a StGB Abs. 1 stehen das Anwerben, Anbieten oder Vermitteln einer minderjährigen Person zur Ausübung der Prostitution sowie das Ausnützen einer minderjährigen Person, die der Prostitution nachgeht, in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu beschaffen, unter Strafe. Ein Vermögensvorteil kann in der Zuwendung von Geld, aber auch von Sachwerten, etwa Kost und Logis, liegen.

§ 214 StGB regelt die entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen und dient als Auffangtatbestand, so dass in Ergänzung zu § 215a StGB minderjährige Personen bereits in einem Anfangsstadium vor Prostitution oder Ausbeutung geschützt werden. Die Vermittlung einer minderjährigen Person zwecks sexueller Handlungen im Rahmen eines Autoritätsverhältnisses (Kuppelei) wird durch § 213 StGB unter Strafe gestellt.

Was die Inanspruchnahme der Prostitution von Kindern betrifft, so ist das Vornehmen sexueller Handlungen mit Personen unter 14 Jahren, unabhängig davon, ob diese der Prostitution nachgehen oder nicht, gemäss §§ 205 und 206 StGB strafbar (siehe oben). § 208 Abs. 2 StGB stellt die Inanspruchnahme der Prostitution von Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unter Strafe (sexueller Missbrauch gegen Entgelt).

Child Pornography (Article 20)

In § 219 Abs. 1 und 2 StGB wird ein absolutes Verkehrsverbot für pornografische Darstellungen Minderjähriger normiert: So besteht der Tatbestand nach Abs. 1 im Herstellen, sich Verschaffen oder Besitzen von pornografischen Darstellungen einer minderjährigen Person oder darin, dass die Darstellung einem anderen angeboten, verschafft, überlassen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht wird. Nach Abs. 2 wird das zum Zweck der Verbreitung erfolgende Herstellen, Einführen, Befördern oder Ausführen von pornografischen Darstellungen minderjähriger Personen ebenso wie die gewerbsmässige Tatbegehung nach Abs. 1 mit einer Strafe belegt. Darüber hinaus wird mit § 219 Abs. 4 StGB auch der mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien erfolgte wissentliche Zugriff auf pornografische Darstellungen minderjähriger Personen unter Strafe gestellt. Dadurch wird bereits das Betrachten bestimmter Internetinhalte durch wissentliches Aufrufen einschlägiger Internetseiten kriminalisiert, ohne dass diese zusätzlich auf Datenträgern gespeichert werden müssen.

In Art. 20 Abs. 2 der Konvention wird Kinderpornografie definiert als „bildliche Darstellung eines Kindes bei wirklichen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen oder jede Abbildung der Geschlechtsteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken“. Die Definition pornografischer Darstellungen von minderjährigen Personen in § 219 Abs. 5 StGB ist damit kompatibel. Weder wird zwischen Realpornografie, Anscheinspornografie und virtueller Pornografie unterschieden, noch muss das Kriterium der Wirklichkeitsnähe erfüllt sein, weshalb sämtliche real oder vollkommen künstlich am Computer hergestellten Darstellungsformen wie Fotos, Dias, sonstige Abbildungen und Filme, Comics, Zeichentrickfilme, CD-Roms, DVDs, Computerspiele und dergleichen vom Tatbestand der pornografischen Darstellung Minderjähriger erfasst sind. Das Kriterium für die Abgrenzung pornografischer von nicht-pornografischen Abbildungen beziehungsweise bildlichen Darstellungen ist im liechtensteinischen Strafgesetz so festgelegt, dass es sich bei pornografischen um auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäusserungen losgelöste Abbildungen und bildliche Darstellungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen.

Gemäss Art. 20 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der Konvention ist es den Vertragsstaaten des Übereinkommens möglich, das Herstellen und den Besitz pornografischen Materials dann nicht unter Strafe zu stellen, wenn Personen dargestellt werden, die das nach Artikel 18 Abs. 2 festgesetzte Alter erreicht haben, und wenn die Darstellungen mit ihrer Zustimmung und zu ihrem persönlichen Gebrauch hergestellt worden sind und sich in ihrem Besitz befinden. In Liechtenstein ist die Strafbarkeit des Herstellens und Besitzens von pornografischem Material durch § 219 Abs. 6 StGB in dieser Weise eingeschränkt.

Participation of a Child in Pornographic Performances (Article 21)

Gemäss § 215a Abs. 1 StGB stehen das Anwerben, Anbieten oder Vermitteln einer minderjährigen Person zur Mitwirkung an einer pornografischen Darbietung sowie das Ausnützen einer minderjährigen Person, die an einer pornografischen Darbietung mitwirkt in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu beschaffen, unter Strafe. Der wesentliche Besuch von pornografischen Darbietungen, an denen minderjährige Personen mitwirken, wird in § 215a Abs. 4 StGB kriminalisiert. Eine Einschränkung der Strafbarkeit im Sinne von Art. 21 Abs. 2 der Konvention kennt das liechtensteinische Recht nicht.

Corruption of Children (Article 22)

§ 203 Abs. 1 StGB stellt sexuelle Belästigung – sei es tätlich durch die Vornahme einer unerwünschten sexuellen Handlung vor dem Opfer, sei es durch Worte – unter Strafe. Dabei ist unerheblich, ob die Belästigung unmittelbar oder mittelbar mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien geschieht. Das unsittliche Einwirken auf unmündige Personen in einer der genannten Weisen wird in § 203 Abs. 2 StGB als besonders schwerer Fall der sexuellen Belästigung mit strenger Strafe belegt. Zur Tatbestandsverwirklichung ist eine Beteiligung der unmündigen Person an den sexuellen Handlungen nicht erforderlich.

Mit § 209a StGB wird zudem das unsittliche Einwirken auf unmündige Personen als Eingriff in die sexuelle Integrität des unmündigen Opfers unter Strafe gestellt. Ein strafbarkeitsbegründendes Einwirken liegt bereits durch Vornahme sexueller Handlungen vor, die aus sexuellen Gründen in der Gegenwart der unmündigen Person geschehen. Die Tathandlungen müssen im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sein und zudem von der unmündigen Person wahrgenommen werden.

In Ergänzung dazu schützt § 207 StGB unmündige Personen vor sittlicher Gefährdung. Strafbar macht sich nach dieser Bestimmung, wer, um sich oder einen Dritten sexuell zu erregen oder zu befriedigen, vor einer unmündigen Person eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, ihre sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung zu gefährden. Sowohl Handlungen, die unmittelbar vor dem Opfer ausgeführt werden, als auch solche, die medial vermittelt vorgenommen werden, sind erfasst. Personen über vierzehn Jahre müssen zur Verwirklichung des Tatbestands der Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht des Täters beziehungsweise der Täterin unterstehen.

Solicitation of Children for Sexual Purposes (“grooming”) (Article 23)

§ 209 StGB schützt unmündige Kinder vor dieser mit der Nutzung des Internets verbundenen Gefahr durch die Statuierung abschreckender Strafen für Personen, die mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien die persönliche Annäherung mit einer unmündigen Person zu dem Zweck vorschlagen, diese sexuell zu missbrauchen oder Kinderpornografie herzustellen. Zur Begründung der Strafbarkeit nach § 209 StGB muss sich der auf die Begehung von Straftaten nach §§ 205, 206 oder 219 Abs. 1 Ziff. 1 StGB gerichtete Vorsatz des Täters (§ 5 Abs. 1 StGB) in einer Vorbereitungshandlung manifestiert haben, die auf ein Treffen mit dem Kind ausgerichtet ist. Zu denken ist in diesem Zusammenhang insbesondere daran, dass der Täter mit dem unmündigen Opfer bereits einen konkreten Treffpunkt vereinbart oder ihm besondere Anreize für den Fall eines Treffens versprochen hat. Es wird

nicht auf Absichtlichkeit abgestellt, sondern es genügt der hinsichtlich aller Tatbestandselemente leichter nachweisbare Eventualvorsatz.

Aiding or abetting and attempt (Article 24)

Dieser Bestimmung wird in Liechtenstein Rechnung getragen, da nach § 12 StGB nicht nur der unmittelbare Täter die strafbare Handlung begeht, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt. Zudem gelten die Strafandrohungen gegen vorsätzliches Handeln nach § 15 StGB nicht nur für die vollendete Tat, sondern genauso für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch.

b. Wherever the intentional conduct which is criminalised differs from the Lanzarote Convention benchmark, please justify;

Keine Abweichungen von der Lanzarote-Konvention.

c. Please highlight whether there are any other offences not included in the box below incriminating sexual exploitation and sexual abuse of children in your country? Please provide their definitions and specify in which act these are included;

Inzest § 211, Kuppelei § 213, Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen § 214, grenzüberschreitender Prostitutionshandel § 217.

d. Please also specify whether the age of a child plays a role in determining the gravity of the offence.

Das Alter eines Kindes spielt insoweit eine Rolle, als verschiedenste Delikte auf das Alter beziehungsweise die Kategorien unmündig, jugendlich, minderjährig abstellen, beispielsweise sexueller Missbrauch von Unmündigen nach § 206 StGB (unmündig ist, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat), sittliche Gefährdung von Unmündigen oder Jugendlichen nach § 207 StGB (jugendlich ist, wer das 14. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat), sexueller Missbrauch von Minderjährigen (minderjährig ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat). Die verschiedenen Delikte haben unterschiedliche Strafandrohungen, stellen jedoch nicht explizit darauf ab, ob das Kind beispielsweise fünf- oder zehnjährig ist. Allerdings kann (und wird) diese Tatsache im Rahmen der Erschwerungsgründe nach § 33 StGB berücksichtigt: Die Aufzählung dieser Erschwerungsgründe ist nicht abschliessend, was bedeutet, dass auch das Alter des Opfers als Erschwerungsgrund herangezogen werden kann. Hinzu kommt, dass § 33 Ziff. 7 StGB die Ausnützung der Wehr- und Hilflosigkeit eines anderen explizit als Erschwerungsgrund nennt.

Frage 17 Verantwortlichkeit juristischer Personen

Does your system provide that a legal person may be held liable for an offence established in accordance with Article 26? Please specify under which conditions.

Gemäss Art. 26 der Konvention sollen juristische Personen für strafbare Handlungen im Sinne des Übereinkommens haftbar gemacht werden können, die zu ihren Gunsten von einer natürlichen, eine leitende Position im Unternehmen innehabenden Person begangen wer-

den (Art. 26 Abs. 1 der Konvention). Die Haftung kann zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlicher Natur sein (Art. 26 Abs. 3 der Konvention).

Der 9. Abschnitt im liechtensteinischen Strafgesetzbuch über die „Verantwortlichkeit von juristischen Personen“ (§§ 74a bis 74g StGB) legt den Adressatenkreis, den Anwendungsbereich und Geltungsbereich sowie die Voraussetzungen der Verantwortlichkeit von juristischen Personen und deren Sanktionierung fest. Gemäss § 74a Abs. 1 StGB sind juristische Personen verantwortlich für Vergehen und Verbrechen, die in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen im Rahmen des Zwecks der juristischen Person (Anlasstaten) von Leitungspersonen als solchen rechtswidrig und schuldhaft begangen werden. In § 74a Abs. 3 StGB folgt eine mit der Definition von Art. 26 Abs. 1 der Konvention übereinstimmende Bestimmung des Begriffs „Leitungsperson“.

Gemäss Art. 26 Abs. 2 der Konvention soll die Unternehmung ebenso für die Begehung einer Straftat im Sinne des Übereinkommens haften, ausgeführt zu ihren Gunsten durch eine Person unter ihrer Führung, wenn eine mangelhafte Überwachung oder Kontrolle vonseiten einer leitenden Person nachgewiesen wird. Dieser Bestimmung wird durch § 74a Abs. 4 StGB entsprochen, der die Verantwortlichkeit der juristischen Person für Fälle regelt, in denen ein Mitarbeiter eine Tat begeht, deren Begehung dadurch erleichtert oder ermöglicht wurde, dass Leitungspersonen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

Die Haftung der juristischen Person soll gemäss Art. 26 Abs. 4 der Konvention der allfälligen Strafbarkeit einer natürlichen Person, welche die Straftat begangen hat, nicht entgegenstehen. Gemäss § 74a Abs. 5 StGB schliesst die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat die Strafbarkeit von Leitungspersonen oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern wegen derselben Tat nicht aus.

Frage 18 Sanktionen und Massnahmen

a. Please indicate which sanctions internal law provides for the criminal offences established in accordance with the Convention with regard to both natural and legal persons. Please specify whether the sanctions are criminal, civil and/or administrative sanctions (Article 27, Explanatory Report, paras. 182-193);

Die einschlägigen Delikte sind – mit Ausnahme der sittlichen Gefährdung (§ 207 StGB, Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr) – mit Freiheitsstrafen mit einem Höchstmass von mehr als einem Jahr bedroht. Eine Voraussetzung für die Auslieferung zur Verfolgung ist, dass eine Straftat nach liechtensteinischem Recht mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist (Art. 11 Abs. 1 Rechtshilfegesetz, RHG, LGBl. 2000 Nr. 215). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Strafandrohungen dem Alter des Opfers entsprechend abgestuft sind und somit den Unrechtsgehalt der Tat widerspiegeln.

Die in Art. 27 Abs. 2 der Konvention enthaltene Verpflichtung, wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen für juristische Personen vorzusehen, zu denen strafrechtliche oder nicht strafrechtliche Geldsanktionen oder andere Massnahmen gehören, wird durch § 74b StGB zur Verbandsgeldstrafe erfüllt. Er ermöglicht Geldbussen nach einem Tagessatzsystem, wobei sich die Höhe des Tagessatzes nach der Ertragslage der juristischen Person rich-

tet und mit 15'000 Franken nach unten begrenzt ist. Die Anzahl der Tagessätze richtet sich nach der Schwere des betreffenden Delikts.

In Art. 27 Abs. 3 Bst. a der Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten dazu, Regelungen zur Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen sowie von Erträgen aus den im Übereinkommen behandelten Straftaten und von Vermögenswerten vorzusehen, deren Wert diesen Erträgen entspricht. § 26 StGB regelt in Liechtenstein die Einziehung von Gegenständen, die die Täterin beziehungsweise der Täter zur Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung verwendet hat, die für die Begehung einer Straftat bestimmt waren oder die aus einer Straftat hervorgebracht wurden. Die Abschöpfung der Bereicherung nach § 20 StGB ermöglicht es, der Täterin beziehungsweise dem Täter Vermögenswerte zu entziehen, die sie oder er durch Straftaten erlangt hat. Die Voraussetzungen für den Verfall von Vermögenswerten sind in § 20b StGB geregelt.

Gemäss Art. 27 Abs. 3 Bst. b der Konvention haben die Vertragsparteien die Möglichkeit zu schaffen, Einrichtungen, die zur Begehung der beschriebenen Straftaten verwendet wurden, vorübergehend oder endgültig schliessen zu können. Eine Möglichkeit zur Schliessung von Betrieben besteht auf Grundlage des Gewerbegesetzes (GewG, LGBI. 2006 Nr. 184). Gemäss Art. 2 Abs. 1 GewG findet das Gewerbegesetz vorbehaltlich Art. 3 (Ausnahmen vom Geltungsbereich) Anwendung auf alle gewerbsmässig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten. Wenn ein Gewerbeinhaber oder eine Gewerbeinhaberin neben ihrer oder seiner zulässigen Geschäftstätigkeit eine illegale Tätigkeit ausübt, etwa ein Barbetreiber beziehungsweise eine Barbetreiberin in einem Lokal die Prostitution Minderjähriger ermöglicht oder sogar selbst minderjährige Prostituierte anbietet, kann laut Art. 19 Bst. a GewG die Gewerbebewilligung entzogen werden. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung werden in so einem Fall nicht mehr erfüllt, weil Gründe vorliegen, die ernsthafte Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen (Art. 9 Abs. 1 Bst. c GewG). Nach der Entziehung der Bewilligung kann das Amt für Volkswirtschaft die Schliessung des Betriebs gemäss Art. 29a GewG anordnen.

Art. 124 PGR sieht den Entzug der Rechtsfähigkeit und das Auflösen von juristischen Personen vor, die einen widerrechtlichen oder sittenwidrigen Zweck verfolgen. Die unter die Konvention fallenden Straftaten sind immer widerrechtlich und sittenwidrig. Vorsorgliche Massnahmen zur Prävention von weiterem Unrecht können bereits vor dem endgültigen Entscheid zur Auflösung einer juristischen Person getroffen werden (Art. 124 Abs. 2 PGR). Darunter fällt explizit auch eine Einstellung des Geschäftsbetriebes. Das Schliessen der Räumlichkeiten wäre ebenfalls als eine derartige vorsorgliche Massnahme zu sehen. Zudem sieht Art. 971 Abs. 1 Ziff. 5 PGR vor, dass eine juristische Person von Amts wegen aufzulösen ist, wenn sie liechtensteinische Landesinteressen schädigt oder dem Ansehen des Landes abträglich ist, was im Zusammenhang mit den vom Übereinkommen behandelten Straftaten ebenfalls zutreffen könnte.

Nach Art. 27 Abs. 3 Bst. b der Konvention soll vorübergehend oder endgültig die Ausübung einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit untersagt werden können, die den Kontakt zu Kindern einschliesst und in deren Rahmen die Straftaten begangen wurden. Wie bereits in den Ausführungen zu Art. 5 Abs. 3 der Konvention erläutert, kann das zuständige Gericht laut § 220 StGB Personen, die eine die Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung minderjähriger Personen einschliessende berufliche, gewerbliche oder in einem Verein oder einer anderen Einrichtung ehrenamtlich geleistete Tätigkeit ausüben oder auszuüben beabsichti-

gen und die ein Sexualdelikt zum Nachteil einer minderjährigen Person begangen haben, die Ausübung dieser Tätigkeit oder eines Teilbereichs derselben untersagen. Das Tätigkeitsverbot kann für eine bestimmte Dauer, aber auch auf unbestimmte Zeit ausgesprochen werden.

In Liechtenstein erlaubt § 176 Abs. 1 ABGB dem Gericht, die Obsorge für ein Kind ganz oder teilweise, auch gesetzlich vorgesehene Einwilligungs- und Zustimmungsrechte, zu entziehen, wenn die Eltern durch ihr Verhalten das Kindeswohl gefährden. Ist die gänzliche Entfernung des Kindes aus seiner bisherigen Umgebung zu seinem Schutz gegen den Willen der Erziehungsberechtigten notwendig und eine Unterbringung bei Verwandten oder anderen geeigneten nahestehenden Personen nicht möglich, so hat das Gericht nach § 176a ABGB die Obsorge für das Kind dem Amt für Soziale Dienste ganz oder teilweise zu übertragen. Art. 25-29 KJG regeln die Unterbringung in geeigneten Einrichtungen. Durch eine Verfügung nach §§ 176 und 176a ABGB darf das Gericht die Obsorge allerdings nur soweit beschränken, als dies zur Sicherung des Wohles des Kindes nötig ist (§ 176b ABGB).

Was die Nachbetreuung und Überwachung verurteilter Personen betrifft, so ist, wie bereits zu Art. 5 Abs. 3 der Konvention ausgeführt wurde, Bewährungshilfe gemäss § 50 Abs. 1 StGB obligatorisch, wenn ein Sexualstraftäter beziehungsweise eine Sexualstraftäterin oder ein sexuell motivierter Gewalttäter beziehungsweise Gewalttäterin bedingt entlassen wird. Zudem können Weisungen im Sinne von § 51 StGB erteilt werden und die Täterin oder der Täter wird unter gerichtliche Aufsicht gestellt, wenn dies zur Rückfallvermeidung zweckdienlich ist (§ 52a Abs. 1 StGB). Zudem kann das Amt für Soziale Dienste gemäss Art. 24 KJG bei Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen den Erziehungsberechtigten Weisungen und Auflagen erteilen.

b. Which legislative or other measures have been taken to provide for the possibility of taking into account final sentences passed by another Party in relation to the offences established in accordance with the Convention? Please provide details and describe any good practice resulting from the taking of these measures (Article 29, Explanatory Report, paras. 203-208).

Gemäss § 73 StGB haben ausländische Verurteilungen den gleichen Status wie inländische, wenn sie sich auf Taten beziehen, die auch nach liechtensteinischem Recht strafbar sind und in einem den Grundsätzen von Art. 6 EMRK entsprechenden Verfahren ergangen sind, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich auf die Verurteilung durch ein inländisches Gericht abstellt. Bei der Verhängung einer Zusatzstrafe (Verurteilung einer bereits eine Strafe verbüssenden Person wegen einer anderen Tat, die nach der Zeit ihrer Begehung schon in dem früheren Verfahren hätte abgeurteilt werden können) ist eine ausländische Verurteilung auch bei Nichterfüllung dieser Bedingungen einer inländischen gleichzusetzen (§ 31 Abs. 2 StGB). In beiden Fällen kann bei der Festsetzung der Strafbemessung unter Umständen der besondere Erschwerungsgrund nach § 33 Ziff. 2 StGB (vorherige Verurteilung wegen des gleichen Straftatbestands) berücksichtigt werden. Wurde die Strafe bereits im Ausland verbüsst, so ist sie nach § 66 StGB auf die im Inland verhängte Strafe anzurechnen. Wenn allerdings im Ausland zum gleichen Sachverhalt bereits ein endgültig abgeschlossenes strafrechtliches Verfahren stattgefunden hat, darf ein solches Verfahren nicht erneut in Liechtenstein durchgeführt werden.

Frage 19 Gerichtsbarkeit

With regard to the offences referred to in question 16, please indicate which jurisdiction rules apply. Please specify under which conditions, if required (Article 25, Explanatory Report, paras. 165-176).

Laut §§ 62 und 63 StGB gelten die liechtensteinischen Strafgesetze für alle Taten, die im Inland beziehungsweise auf einem liechtensteinischen Schiff oder Luftfahrzeug begangen wurden.

Laut § 64 Abs. 1 Ziff. 4a StGB wird in Bezug auf strafbare Handlungen nach §§ 203 Abs. 2 (sexuelle Belästigung von Unmündigen), 205 (schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen), 206 (sexueller Missbrauch von Unmündigen), 207 (sittliche Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher), 208 (sexueller Missbrauch von Minderjährigen), 209 (Anbahnung von Sexualkontakten mit Unmündigen), 209a (unsittliches Einwirken auf Unmündige), 214 (Zuführen zur Prostitution), 215a (Förderung der Prostitution und pornografischer Darbietungen Minderjähriger) und 219 (pornografische Darstellungen Minderjähriger) StGB extraterritoriale Gerichtsbarkeit unabhängig von der Strafbarkeit am Tatort ausgeübt, wenn die Täterin beziehungsweise der Täter die liechtensteinische Staatsangehörigkeit besitzt oder ihren beziehungsweise seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, wenn durch die Tat sonstige liechtensteinische Interessen verletzt worden sind oder der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, sich in Liechtenstein aufhält und nicht ausgeliefert werden kann.

Für andere als die in den §§ 63 und 64 StGB bezeichneten Taten, die im Ausland begangen worden sind, gelten die liechtensteinischen Strafgesetze, sofern die Taten auch am Tatort strafbar sind, und wenn die Täterin beziehungsweise der Täter zur Tatzeit die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besass oder die Staatsbürgerschaft später erworben hat und zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens noch besitzt (§ 65 Abs. 1 Ziff. 1 StGB), oder wenn die Tat von einer ausländischen Person begangen worden ist, die im Inland gefasst wurde und aus einem anderen Grund als der Art oder Eigenschaft der Tat nicht ins Ausland ausgeliefert werden kann (§ 65 Abs. 1 Ziff. 2 StGB).

Unter den für das vorliegende Übereinkommen relevanten Strafbestimmungen fallen gegenwärtig § 204 (sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person) und § 212 Abs. 1 StGB (Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses) in den Anwendungsbereich von § 65 StGB. Für diese zwei Straftatbestände hat Liechtenstein gemäss Art. 25 Abs. 3 den Vorbehalt angebracht, die Bestimmung in Art. 25 Abs. 1 Bst. e bezüglich der Gerichtsbarkeit über Straftaten von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Vertragspartei haben, in bestimmten Fällen nicht anzuwenden.

In Hinblick auf die Verfolgung der Straftaten nach Art. 18, 19, 20 Abs. 1 Bst. a und 21 des Übereinkommens haben die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass ihre Gerichtsbarkeit über ihre jeweiligen Staatsangehörigen und Personen, die in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet gewöhnlichen Aufenthalt haben, nicht von der Anzeige des Opfers oder des Staates des Tatorts abhängt (Art. 25 Abs. 6). Da alle Straftaten nach dem vorliegenden Übereinkommen in Liechtenstein Officialdelikte sind, wird diese Bestimmung erfüllt.

Die Vertragsparteien haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Gerichtsbarkeit gegeben ist, falls sich die oder der Verdächtige in ihrem Hoheitsgebiet befindet und nur aufgrund der Staats-

angehörigkeit nicht an eine andere Vertragspartei ausgeliefert wird (Art. 25 Abs. 7). In Liechtenstein wird dieser Verpflichtung durch die Bestimmung in § 65 Abs. 2 Ziff. 1 StGB Genüge getan, dass die liechtensteinischen Strafgesetze gelten, sofern die Taten auch am Tatort strafbar sind und wenn die Täterin beziehungsweise der Täter zur Tatzeit die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besass oder die Staatsbürgerschaft später erworben hat und zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens noch besitzt.

Frage 20 Erschwerungsgründe

Please indicate which of the circumstances referred to in Article 28, in so far as they do not already form part of the constituent elements of the offence, may, in conformity with the relevant provisions of internal law, be taken into consideration in your legal system as aggravating circumstances in the determination of the sanctions in relation to the offences established in accordance with this Convention (Explanatory Report, paras. 194-202).

In Bezug auf Art. 28 Best. a bis g des Übereinkommens kennt das liechtensteinische Recht folgende Erschwerungsgründe (§ 33 StGB):

a) Durch die Straftat wurde die körperliche oder geistige Gesundheit des Opfers schwer geschädigt: Besondere Erschwerungsgründe werden in § 33 StGB aufgelistet. Dort gibt es keine Entsprechung zu Art. 28 Bst. a der Konvention, doch findet sich schwere Körperverletzung im Sinne von § 84 Abs. 1 StGB als Qualifikation der Tatbestände in §§ 200, 201, 204, 205, 206, 207, 208 und 212 StGB, die Versetzung des Opfers in einen qualvollen Zustand für längere Zeit und die Erniedrigung in besonderer Weise in §§ 200 und 201 StGB, sowie die vorsätzliche oder grob fahrlässige Gefährdung des Lebens und das Eintreten eines besonders schweren Nachteils für das Opfer in §§ 215a und 219 StGB.

b) Folterungen oder schwere Gewalt gingen der Straftat voraus oder mit ihr einher: Dieser Bestimmung entspricht § 33 Ziff. 6 StGB (heimtückisches, grausames oder für das Opfer qualvolles Handeln).

c) Die Straftat wurde gegen ein besonders verletzliches Opfer verübt: Dieser Bestimmung entspricht § 33 Ziff. 7 StGB (Ausnützung der Wehr- oder Hilflosigkeit eines anderen).

d) Die Straftat wurde von einem Familienmitglied, einer mit dem Kind zusammenlebenden Person oder einer ihre Autoritätsstellung missbrauchenden Person begangen: Das liechtensteinische Strafrecht kennt den Missbrauch durch ein Familienmitglied oder durch eine Person, die ein Autoritätsverhältnis ausnützt, als eigenen Straftatbestand (§ 212 Abs. 1 StGB), nicht jedoch als Erschwerungsgrund. Da die Aufzählung der Erschwerungsgründe in § 33 StGB demonstrativ ist, steht es Richtern und Richterinnen grundsätzlich frei, bei der Straf bemessung als erschwerend zu werten, dass eine Straftat von einem Familienmitglied, einer mit dem Kind zusammenlebenden Person oder einer ihre Autoritätsstellung missbrauchenden Person begangen wurde.

e) Die Straftat wurde von mehreren Personen gemeinschaftlich begangen: Dieser Bestimmung entspricht § 33 Ziff. 9 StGB (bewusstes und gewolltes Zusammenwirken mit einem anderen).

f) Die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen: Dieser Bestimmung entspricht § 33 Ziff. 8 StGB (Begehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung).

g) Der oder die Täter/-in ist bereits wegen gleichartiger Handlungen verurteilt worden: Dieser Bestimmung entspricht § 33 Ziff. 2 StGB (vorherige Verurteilung wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Tat).

Frage 21 Allgemeine Schutzmassnahmen für das kindliche Opfer

a. Please describe the measures taken to inform child victims of their rights, the services at their disposal, the follow-up given to their complaint, the charges, the general progress of the investigation or proceedings, and their role as well as the outcome of their cases (Article 31, para. 1, letter (a) and para. 2). Please also indicate what is done to provide all relevant information in a manner adapted to the child's age and maturity and in a language that he/she may understand;

Nach §§ 31a Abs. 1 Ziff. 3 und 31b Abs. 1 StPO besteht eine allgemeine Belehrungspflicht der Strafverfolgungsbehörden gegenüber Opfern im Sinn von Art. 1 Abs. 1 OHG, die sich auf sämtliche Rechte erstreckt, die diesen im Strafverfahren zukommen. Spätestens vor ihrer ersten Befragung sind Opfer über die Voraussetzungen der Hilfe der Opferhilfestelle zu informieren (§ 31b Abs. 2 StPO). Dem entspricht eine insbesondere der Landespolizei, dem Landgericht und der Staatsanwaltschaft obliegende Belehrungspflicht im OHG über die Opferrechte (vgl. Art. 8 OHG). Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, sind überdies über ihr Recht auf relative Zeugnisverweigerung hinsichtlich Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich oder Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung sie für unzumutbar halten (§ 108 Abs. 2 Ziff. 2 StPO), über ihr Recht auf schonende und einmalige Vernehmung im Verfahren (§§ 115a, 197 Abs. 3 StPO) und über ihr Recht auf den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Schlussverhandlung (§ 181a Abs. 2 StPO) zu informieren (§ 31b Abs. 3 StPO). Die Belehrung und Befragung von Opfern hat grundsätzlich in einer für sie verständlichen Weise zu erfolgen, wobei auf das Alter und den Zustand, also etwa eine allfällige Traumatisierung des Opfers, Rücksicht zu nehmen ist (vgl. z.B. § 107 Abs. 4 StPO).

Des Weiteren haben Opfer das Recht, über den Gegenstand des Verfahrens und seinen Fortgang unterrichtet zu werden und Einsicht in die Akten zu erhalten (§ 31a Abs. 1 Ziff. 3 und 4 StPO). Dies betrifft insbesondere die §§ 65 Abs. 1 (Einstellung der Untersuchung) und 141 Abs. 7 StPO (Entlassung der oder des Beschuldigten aus Untersuchungshaft). Gemäss § 214 Abs. 1 StPO ist das Urteil in einer öffentlichen Sitzung und in Gegenwart der Parteien unmittelbar nach seiner Fällung oder, sofern dies nicht möglich ist, zu einem bekanntzugebenden Termin (§ 214 Abs. 5 StPO) zu verkünden.

Art. 31 Abs. 2 der Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, sicherzustellen, dass die Opfer von ihrem ersten Kontakt mit den zuständigen Behörden an Zugang zu Informationen über die einschlägigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren haben. Diese Bestimmung wird durch die bereits erläuterten, in §§ 31a Abs. 1 Ziff. 3 und 31b StPO festgelegten Belehrungspflichten der Strafverfolgungsbehörden gegenüber Opfern erfüllt. Gemäss § 105 Abs. 2 StPO sind Zeuginnen und Zeugen im Rahmen der Vorladung über den Gegenstand des Verfahrens und der Vernehmung sowie Opfer über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren zu informie-

ren, wenn dies nicht bereits geschehen ist. Zudem haben Opfer jederzeit das Recht, Akten-einsicht zu nehmen (§ 31a Abs. 1 Ziff. 2 StPO).

b. Please also indicate which measures have been taken to enable the child victim to be heard, to supply evidence and to choose the means of having his/her views, needs and concerns presented, directly or through an intermediary, and considered (Article 31, para. 1, letter (c));

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. d KJG haben Kinder bei sie betreffenden Entscheidungen, insbesondere in Gerichts- und Verwaltungsverfahren, das Recht angehört zu werden, soweit sie fähig sind, ihre eigene Meinung zu äussern, und ihre Meinung hat entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt zu werden. Nach den Bestimmungen der StPO haben Opfer das Recht, zu ihren Ansprüchen gehört zu werden (§ 31a Abs. 1 Ziff. 7 StPO) und als Privatbeteiligte die Aufnahme von Beweisen zu beantragen (§ 32 Abs. 2 Ziff. 1 StPO). Es macht keinen Unterschied, ob sich das Opfer direkt oder durch eine oder einen Vertreter/-in äussert, da diese oder dieser die gleichen Verfahrensrechte wie die vertretene Person ausübt, es sei denn, dass das Gesetz etwas anderes bestimmt (§ 34 Abs. 1 StPO).

Vor Verfügungen des Gerichts, die die Pflege oder Erziehung eines Kindes betreffen, wie beispielsweise der Entfernung aus seinem Umfeld zu seinem Schutz, hat das Gericht das Kind, sofern möglich, persönlich zu hören (§ 178b ABGB).

c. What kind of support services are provided to child victims and their families so that their rights and interests are duly presented and taken into account? (Article 31, para. 1, letter (d));

Gemäss § 31a Abs. 2 StPO sind Opfer berechtigt, sich nach Massgabe der Art. 12 bis 14 des Opferhilfegesetzes durch die Opferhilfestelle beraten, betreuen, zu Vernehmungen im Untersuchungsverfahren und in der Schlussverhandlung begleiten und in der Ausübung ihrer Verfahrensrechte vertreten zu lassen. Ausserdem erhalten sie Übersetzungshilfe (§ 31a Abs. 1 Ziff. 5 StPO) und es steht ihnen unter bestimmten Voraussetzungen Verfahrenshilfe in der Form eines Verfahrenshelfers zu (§ 32 Abs. 3 StPO).

d. Please describe the measures taken to protect the privacy, the identity and the image of child victims (Article 31, para. 1, letter (e));

§ 31c StPO trägt der besonderen Notwendigkeit Rechnung, die Privatsphäre verletzter Personen im Strafverfahren zu schützen. § 31c Abs. 1 StPO trägt den Strafverfolgungsbehörden eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber den Verletzten auf, um eine Beeinträchtigung des höchstpersönlichen Lebensbereichs möglichst zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Angaben zur Person, die zu einem Bekanntwerden ihrer Identität in einem grösseren Personenkreis führen können. §§ 31c Abs. 2 und 30a StPO statuieren das Verbot der Veröffentlichung von im Rahmen der Strafverfolgung ermittelten Informationen durch Beschuldigte und deren Verteidiger/-innen, durch Verletzte, Privatankläger/-innen, Privatbeteiligte und deren Vertreter/-innen, wenn dadurch

schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen anderer Beteiligten des Verfahrens oder Dritter verletzt würden.

Zum Schutz der Privatsphäre gewährt § 108 Abs. 2 Ziff. 2 StPO den Opfern sexueller Gewaltdelikte ein relatives Zeugnisverweigerungsrecht, das heisst die Beantwortung von Fragen nach Einzelheiten der strafbaren Handlung, deren Schilderung sie für unzumutbar halten, kann entfallen, es sei denn, ihre Aussage ist für den Gegenstand des Verfahrens unerlässlich. Als weiteres Instrument zum Schutz der Privatsphäre der Zeugin oder des Zeugen kann dem Gericht nach § 119 Abs. 1 StPO anstatt des Wohnorts eine sonstige zur Ladung geeignete Anschrift angegeben werden. Zudem haben die näheren Fragen zur Person gemäss dem so genannten „Diskretionsgebot“ auf eine Weise zu geschehen, dass die Angaben nicht öffentlich bekannt werden. Fragen nach Umständen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich der Zeugin oder des Zeugen dürfen nicht gestellt werden, es sei denn, dass dies nach den besonderen Umständen des Falles unumgänglich notwendig erscheint (§ 119 Abs. 2 StPO).

§§ 181a bis d StPO regeln den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Schlussverhandlung. Dieser ist möglich, wenn Umstände, welche die Geschlechtssphäre betreffen, in einer Art erörtert werden müssen, dass den Beteiligten nicht zugemutet werden kann, dies vor einem grösserem Personenkreis zu tun, als unumgänglich notwendig ist (§ 181a Abs. 1 StPO), oder bei der Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereich von Angeklagten, Zeuginnen und Zeugen oder Dritten (§ 181a Abs. 2 StPO). Opfer haben das Recht, den Ausschluss der Öffentlichkeit zu beantragen. Gemäss § 181 Abs. 4 StPO sind Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen der Gerichte im Sinne des Schutzes der am Strafprozess Beteiligten unzulässig. Art. 39 des Mediengesetzes (LGBl. 2005 Nr. 250) enthält ein analoges Verbot.

Weiter besteht die Möglichkeit, Akteneinsichten des Beschuldigten insofern zu beschränken, dass personenbezogene Daten oder Umstände, die Rückschlüsse auf höchstpersönliche Lebensumstände der gefährdeten Person zulassen, von der Akteneinsicht ausgenommen werden können (§ 30 Abs. 2 StPO).

e. Please describe the measures taken to provide the safety of the child victims and witnesses and their families from intimidation, retaliation and repeat victimisation (Article 31, para. 1, letter (f));

Zum Zweck des Zeugenschutzes eröffnet § 119a StPO die Möglichkeit, dass schutzbedürftige Zeuginnen und Zeugen ihre persönlichen Verhältnisse dem Gericht gegenüber verschweigen und Fragen, welche die persönlichen Verhältnisse betreffen, nicht beantworten. Um diesen Schutz zu erlangen, müssen Zeuginnen und Zeugen glaubhaft machen, dass eine erhebliche Gefahrensituation besteht. Mit den Abänderungen des Polizeigesetzes sowie des Strafgesetzbuches, welche im Juli 2014 in Kraft traten, wurden neue Regelungen zum ausserprozessualen Zeugenschutz sowie eine „kleine Kronzeugenregelung“ eingeführt und damit der Zeugenschutz und die Möglichkeiten der Strafverfolgung weiter verstärkt.

f. Please specify whether the victim and his/her family are informed when the person prosecuted or convicted is released temporarily or definitely from detention or custody. Please indicate who delivers this information and how (Article 31, para. 1, letter (b));

Laut § 141 Abs. 7 StPO sind Opfer von häuslicher Gewalt sowie Opfer, deren sexuelle Integrität durch die Straftat beeinträchtigt worden sein könnte, von der Freilassung der oder des Beschuldigten vor Fällung des Urteils erster Instanz unter Angabe der Gründe und der auferlegten gelinderen Mittel zu verständigen, andere Opfer nur, sofern dies beantragt wurde.

g. Please also indicate what measures have been taken to ensure that contact between victims and perpetrators, within court and law enforcement agency premises, is avoided. Please specify under which conditions the competent authorities may authorise such contact in the best interests of the child or when the investigations or proceedings require such contact (Article 31, para. 1, letter (g));

Dass eine Konfrontation des Opfers mit der oder dem Beschuldigten möglichst vermieden werden soll, ist in § 115a Abs. 2 StPO explizit festgehalten. Es obliegt dem Untersuchungsrichter beziehungsweise der Untersuchungsrichterin, insbesondere durch ein geeignetes und sensibles Ladungsmanagement dafür zu sorgen, dass eine Begegnung nicht stattfindet. Gemäss § 115a Abs. 3 StPO sind Personen, die zur Zeit ihrer Vernehmung das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zwingend im Rahmen einer schonenden und einmaligen Vernehmung zu befragen, wenn sie durch die strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten. Andere Minderjährige sind schonend zu vernehmen, wenn sie oder die Staatsanwaltschaft dies verlangen oder der Richter eine schonende Vernehmung im Interesse des Zeugen für nötig erachtet, besonders mit Rücksicht auf sein geringes Alter oder seinen seelischen oder gesundheitlichen Zustand. Schonende Vernehmung bedeutet nach § 115a Abs. 2 StPO, dass die Parteien und ihre Vertreter/-innen die Vernehmung der kindlichen Zeugin beziehungsweise des kindlichen Zeugen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht auf diese Weise ausüben können. Die schonende Vernehmung bleibt nicht auf das Vorverfahren beschränkt, da sie durch § 197 Abs. 3 StPO auch auf die Schlussverhandlung ausgedehnt wird. Nach Durchführung einer schonenden Vernehmung wird die einvernommene Person für den weiteren Verlauf des Verfahrens von der Pflicht zur Aussage befreit (§ 107 Abs. 1 Ziff. 2 StPO).

h. Please specify under which conditions child victims of the offences established according to the Convention have access to legal aid provided free of charge (Article 31, para. 3).

Das Opfer hat nach § 32 Abs. 1 StPO das Recht, sich wegen seiner privatrechtlichen Ansprüche dem Strafverfahren anzuschliessen und dadurch zum Privatbeteiligten zu werden. Ansonsten steht ihm der zivilrechtliche Weg offen. Opfern als Privatbeteiligten steht – soweit sie nicht durch die Opferhilfestelle vertreten werden – Verfahrenshilfe nach Art. 25 Abs. 3 des Opferhilfegesetzes zu (§ 32 Abs. 3 StPO). Die Verfahrenshilfe gemäss Art. 25 Abs. 3 OHG sieht vor, dass Opfer und ihre Angehörigen in Verfahren nach dem Opferhilfegesetz sowie in Gerichts- und weiteren Verwaltungsverfahren, die eine Folge der Straftat sind, unter den Voraussetzungen der §§ 63 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) Anspruch auf die unentgeltliche Beigabe einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes zur Verfahrenshilfe haben. Dazu müssen sie insbesondere ausser Stande sein, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten (§ 63 Abs. 1 ZPO). Sind die Voraussetzungen erfüllt, fasst das Landgericht einen Beschluss, woraufhin die Rechtsanwaltskammer eine/-n Verfahrenshelfer/-in für das Opfer bestellt.

Frage 22 Schutzmassnahmen in Bezug auf Ermittlungen und die Einleitung des Verfahrens

a. What protective approach towards victims has been adopted to ensure that the investigations and criminal proceedings do not aggravate the trauma experienced by the child and that the criminal justice response is followed by assistance, where appropriate? (Article 30, para. 2, Explanatory Report, paras. 211-215);

Die Opferrechte sind in Liechtenstein mit den Revisionen der Strafprozessordnung in den Jahren 2004 (LGBl. 2004 Nr. 236) und 2011 (LGBl. 2012 Nr. 26) sowie durch das OHG und die Einrichtung der Opferhilfestelle wesentlich gestärkt worden. Die Rücksichtnahme auf das Alter und den Zustand des Opfers bei seiner Belehrung (§ 107 Abs. 4 StPO), die schonende Vernehmung (§§ 115a Abs. 2 und 3, 197 Abs. 3 StPO), die mögliche Beauftragung von Sachverständigen mit der Durchführung der Vernehmung (§ 115a Abs. 2 StPO) sowie die Beiziehung einer Vertrauensperson (§ 115 Abs. 3 StPO), die Befreiung von der Pflicht zur Aussage unter der Voraussetzung einer vorausgegangenen kontradiktorischen Vernehmung (§ 107 Abs. 1 Ziff. 2 StPO), das Recht auf Vertretung, unter anderem durch die Opferhilfestelle, (§§ 31a Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2, 34 Abs. 1 StPO) und das relative Zeugnisverweigerungsrecht (§ 108 Abs. 2 Ziff. 2 StPO) bieten einen weitgehenden Schutz vor weiterer Traumatisierung für kindliche Opfer. In Bezug auf das Angebot an Unterstützungsmassnahmen in Liechtenstein kann auf die Ausführungen zu Art. 11 der Konvention verwiesen werden.

b. Which legislative or other measures have been taken to ensure that investigations or prosecutions of offences established in accordance with the Convention shall not be dependent upon the report or accusation made by a victim and that the proceedings may continue even if the victim has withdrawn his or her statement? (Article 32, Explanatory Report, para. 230);

Alle im Übereinkommen behandelten Straftaten sind in Liechtenstein Officialdelikte und können somit unabhängig von der Anzeige und Aussage des Opfers strafrechtlich verfolgt werden.

c. Which legislative or other measures have been taken to ensure that the statute of limitation for initiating proceedings with regard to the offences established in accordance with Articles 18, 19, paragraph 1.a and b, and 21, paragraph 1.a and b, shall continue for a period of time sufficient to allow the efficient starting of proceedings after the victim has reached the age of majority and which is commensurate with the gravity of the crime in question? (Article 33, Explanatory Report, paras. 231-232);

Die Verjährung der Strafbarkeit ist in § 57 StGB geregelt, wobei die Länge der Verjährungsfrist von der Höhe der Strafandrohung und somit indirekt von der Schwere der Tat abhängt. In allen Fällen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder anderer sexualbezogener Delikte wird gemäss § 58 Abs. 3 Ziff. 3 StGB die Zeit, bis das Opfer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht in die Frist zur Verjährung der Strafbarkeit eingerechnet.

d. Please clarify whether your judicial authorities may appoint a special representative for the victim who may be party, where the holders of parental responsibility are precluded from representing the child in proceedings related to sexual exploitation or sexual abuse of children as a result of a conflict of interest between them and the victim. Please specify who may be appointed as a representative and what are his/her tasks (Article 31, para. 4). Please also describe under which conditions it is possible;

Gefährden die Eltern das Wohl des Kindes, kann ihnen das Gericht gemäss § 176 ABGB die Obsorge ganz oder teilweise entziehen. Es kann auch nur die gesetzliche Vertretung entzogen werden, wenn die Eltern oder der Elternteil ihre übrigen Pflichten erfüllen (§ 176 Abs. 2 ABGB). Die Opferhilfestelle trägt für die Vertretung des Opfers durch Bevollmächtigte vor Gericht Sorge (Art. 12 Abs. 2 OHG). Wie im obenstehenden Abschnitt erläutert, haben auch minderjährige Opfer zudem nach Art. 25 Abs. 3 OHG grundsätzlich Anspruch auf Verfahrenshilfe. Sodann hat das Gericht nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz, AussStrG, LGBl. 2010 Nr. 454) die Möglichkeit, in Ausserstreitverfahren, zu denen Fürsorgeverfahren für Kinder nach Art. 1 Abs. 2 Bst. a AussStrG zählen, einen gesetzlichen Vertreter (Kurator) zu bestellen, wenn dem gesetzlichen Vertreter einer Partei die Vertretung wegen eines Interessenwiderspruchs untersagt ist.

e. Please describe how your internal law allows for groups, foundations, associations or governmental or non-governmental organisations assisting and/or supporting victims to participate in legal proceedings (for example, as third parties) (Article 31, para. 5). Please specify under which conditions, if so required;

Die Opferhilfestelle zieht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, zu denen die Beratung und Unterstützung im Strafverfahren zählen, andere Hilfseinrichtungen heran und koordiniert die Leistungen der Opferhilfe (Art. 9 Abs. 2 OHG). Zu diesem Zweck werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Dementsprechend können Opfer für das Strafverfahren eine anerkannte Opferschutzeinrichtung mit ihrer Vertretung beauftragen, was Beratung und Unterstützung beinhaltet (§ 34 Abs. 1 StPO).

f. Please describe under which circumstances the use of covert operations is allowed in relation to the investigation of the offences established in accordance with the Convention (Article 30, para. 5);

Die gesetzlichen Bestimmungen im Polizeigesetz und in der Strafprozessordnung ermöglichen wirksame Ermittlungen wegen und eine wirksame Strafverfolgung der Straftaten im Sinne des vorliegenden Übereinkommens. Das Polizeigesetz ermächtigt die Landespolizei, zur Gefahrenabwehr und zur vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung verdeckte Ermittlungsmassnahmen einzusetzen (Art 34a PolG). Im Rahmen der Strafverfolgung können bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger verdeckte Ermittlungsmassnahmen wie Observation, Einsatz von Ermittlern unter einer Legende (verdeckte Ermittlungen), Telefon- und Internetüberwachung, Scheingeschäfte, Hausdurchsuchungen usw. von der zuständigen Landrichterin beziehungsweise vom zuständigen Landrichter angeordnet und von der Lan-

despolizei vollzogen werden (§ 91a bis 104c StPO). Die Landespolizei verfügt über spezialisierte Ermittler sowie über die notwendige technische Ausrüstung.

g. Please also describe what techniques have been developed for examining material containing pornographic images of children (Article 30, para. 5).

Zur Identifizierung von Opfern von Kinderpornografie arbeitet die Landespolizei auf Basis des trilateralen Polizeikooperationsvertrags Liechtenstein-Schweiz-Österreich (LGBl. 2001 Nr. 122) mit dem Schweizer Bundesamt für Polizei zusammen. Um ein Opfer von Kinderpornografie zu identifizieren, sendet die Landespolizei das Material an die Fachleute der Bundeskriminalpolizei, die auf die International Child Sexual Exploitation Database (ICSE DB) beim Generalsekretariat von Interpol zugreifen können. Die sichergestellten Bilder werden in der Datenbank abgespeichert und mit den weltweit vorhandenen Bildern abgeglichen. Es wird umgehend ersichtlich, ob die Opfer irgendwo auf der Welt bekannt sind und wo allenfalls Informationen über den aktuellen Stand der Ermittlungen erhältlich sind.

Frage 23 Kindgerechte Vernehmung und Gerichtsverfahren

a. Please describe how interviews (Article 35) with child victims are carried out, indicating in particular whether:

- ***they take place without unjustified delay after the facts have been reported to the competent authorities;***

Die Landespolizei bearbeitet Fälle mit kindlichen Opfern so rasch wie möglich, um die Belastung des Kindes möglichst gering zu halten.

- ***they take place, where necessary, in premises designed or adapted for this purpose;***

Die Landespolizei verfügt über einen für die schonende Vernehmung speziell mit Videoaufzeichnung und Einwegspiegel ausgestatteten Befragungsraum, der auch für die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen genutzt wird. Das Amt für Soziale Dienste verfügt über einen kindergerecht eingerichteten Befragungsraum, der auch für polizeiliche Befragungen durch Kinderpsychologinnen genutzt wird. Im Übrigen besteht bei Gericht ein kindgerecht eingerichteter Raum für die Vornahme der schonenden Vernehmung.

- ***they are carried out by professionals trained for this purpose;***

Wie bereits ausgeführt werden minderjährige Opfer von Sexualdelikten durch die speziell ausgebildeten Ermittler/-innen der Landespolizei und/oder durch eine von der zuständigen RichterIn oder vom zuständigen Richter bestellte sachverständige Person (§ 115a Abs. 2 StPO) vernommen.

- ***the same persons are, if possible and where appropriate, conducting all interviews with the child;***

Das Recht auf schonende Vernehmung führt in Kombination mit dem Entschlagungsrecht dazu, dass nur eine Vernehmung des Opfers stattfindet.

- ***the number of interviews is as limited as possible and in so far as strictly necessary for the purpose of proceedings;***

Das Recht auf schonende Vernehmung besteht unter anderem in der Befreiung von der Pflicht zur Aussage nach § 107 Abs. 1 Ziff. 2 StPO für noch nicht achtzehnjährige Tatopfer, wenn die Parteien Gelegenheit hatten, sich an der vorausgegangenen Vernehmung zu beteiligen. Dementsprechend werden kindliche Opfer nur einmal vom Gericht zur Tathandlung einvernommen und die psychische Belastung durch wiederholte Befragungen kann vermieden werden.

- ***the child may be accompanied by his or her legal representative or, where appropriate, an adult of his or her choice, unless a reasoned decision has been made to the contrary in respect of that person.***

Laut § 115 Abs. 3 StPO ist bei der Vernehmung von Minderjährigen von Amts wegen eine Vertrauensperson des Kindes beizuziehen. Die Begleitung des kindlichen Opfers kann von der Opferhilfestelle übernommen werden (§§ 31a Abs. 2 und 115 Abs. 2 StPO, Art. 12 Abs. 2 OHG).

- b. Please also specify whether all interviews with the victim or, where appropriate, those with a child witness, may be videotaped and whether these videotaped interviews may be accepted as evidence during the court proceedings;***

Die Bestimmungen über die schonende Vernehmung sehen vor, dass in der Schlussverhandlung Ton- oder Bildaufnahmen der Vernehmung unter den Voraussetzungen von § 198a Abs. 1 Ziff. 4 StPO (berechtigte Verweigerung der Aussage; Gelegenheit für die Parteien, sich an gerichtlicher Vernehmung zu beteiligen) vorgeführt werden können (§ 115a Abs. 4 StPO).

- c. Please describe under which conditions the judge may order the hearing to take place without the presence of the public and the child victim may be heard in the courtroom without being present, notably through the use of appropriate communication technologies? (Article 36).***

Art. 36 Abs. 2 der Konvention verpflichtet die Vertragsparteien, die Möglichkeit vorzusehen, dass das Gericht die Öffentlichkeit von der Schlussverhandlung ausschliessen kann, und den Opfern die Vernehmung vor Gericht ohne direkte Anwesenheit durch den Einsatz geeigneter technischer Mittel zu ermöglichen. Wie bereits erläutert, ist der Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Schlussverhandlung gemäss § 181a StPO von Amts wegen oder auf Antrag möglich. Die ebenfalls beschriebenen Bestimmungen zur schonenden Vernehmung (§§ 115a Abs. 2 und 3, 197 Abs. 3 StPO) ermöglichen die Befragung des Opfers ohne seine Anwesenheit im Gerichtssaal unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung.